

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 20. Juni 2008

32. Stück

158. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 14. Juni 2006 für das Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft (Doctor of Philosophy / PhD) an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 14. Juni 2006, 33. Stück, Nr. 145.
159. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 9. Juli 2007 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9. Juli 2007, 26. Stück, Nr. 171, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 136.
160. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 9. Juli 2007 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9. Juli 2007, 26. Stück, Nr. 172, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 137.

158. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 14. Juni 2006 für das Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft (Doctor of Philosophy / PhD) an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 14. Juni 2006, 33. Stück, Nr. 145.

Studienplan (Curriculum) für das
Doktoratsstudiums der medizinischen Wissenschaft
(Doctor of Philosophy / PhD)
an der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1. Ziel

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck dient der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften.

§ 2. Studiendauer

Das Doktoratsstudium hat eine Studiendauer von mindestens drei Jahren (6 Semestern), und gilt als abgeschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert (§6), die Dissertation approbiert (§ 7) und die Rigorosen (§ 8) erfolgreich absolviert wurden.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium sind:

- Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- Abschluss eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder
- Abschluss eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das im Umfang einem Diplomstudium gleichwertig ist und für die Teilnahme an einem Doktoratsstudienprogramm an der Medizinischen Universität Innsbruck die fachlichen Voraussetzungen bietet. Dies ist vom Vizerektor / der der Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

§ 4. Akademische Grade:

AbsolventInnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad eines *Doctor of Philosophy* (PhD) verliehen.

§ 5. Organisation und Studienangebot

(1) Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck ist in Form interdisziplinärer **thematischer Programme** organisiert. Den Programmen gehören Gruppen bzw. BetreuerInnen aus verschiedenen Instituten an, deren Forschungsgebiet dem jeweiligen Programmthema zuzuordnen ist oder in einem sinnvollen Zusammenhang dazu steht. Das Programmthema beschreibt die fachlichen Lehrinhalte, und die Mitglieder eines Programms bilden eine organisatorische Einheit, die für die Gewährleistung der Qualität in der Betreuung und Durchführung der Dissertation verantwortlich ist.

(2) Das derzeitige **Studienangebot** umfasst folgende *Programme*:¹

Altern biologischer Kommunikationssysteme,
Genetik und Genomik,
Imaging-gestützte Diagnose und Therapie (IGDT),
Infektionskrankheiten,
Molekulare Onkologie,
Molekulare Zellbiologie,
Muskuloskelettale Wissenschaften,
Neurowissenschaften,
Regulation von Genexpression in Wachstum, Entwicklung und Differenzierung.

§ 6. Formale Lehre

Ziel der formalen Lehre im Doktoratsstudium ist es, Studierenden mit unterschiedlicher Vorbildung (MedizinerInnen und NaturwissenschaftlerInnen) den aktuellen Wissensstand in einem Teilbereich der bio-medizinischen Forschung (Programmthema), sowie die grundlegenden Fähigkeiten zur Ausübung des Wissenschaftsberufes zu vermitteln.

(1) Die **Gesamtstundenzahl** an formaler Lehre im Doktoratsstudium beträgt 30 Semesterstunden (zu je fünfzehn Unterrichtseinheiten von 45 Minuten).

(2) **Lehrveranstaltungskategorien**: Von den 30 Semesterstunden sind insgesamt 24 Semesterstunden obligatorisch verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien zugeordnet. Die restlichen 6 Semesterstunden sind aus den verschiedenen Kategorien (ausgenommen Arbeitsgruppenseminare) zu wählen, wobei die maximale Semesterstundenzahl in den jeweiligen Kategorien zu berücksichtigen ist.

¹ Neue Programme können auf Antrag und nach positiv abgeschlossener Evaluation sowie Currikularkommissions- und Senatsbeschluss jährlich hinzugefügt werden.

	Kategorie	Semesterstunden	
		obligatorisch	maximal
Spezielle Fächer (Angebot des jeweiligen Programmes)	Kernfächer: VO, UE, VU zum Programmthema (§ 5, Abs. 2)	8	14
	Vorträge/Seminare/Literaturseminare: SE zum Programmthema	6	8
	Arbeitsgruppenseminare: SE zum Dissertationsthema	6	6
Allgemeine Fächer (programm-übergreifendes Angebot)	Lehrveranstaltungen aus der Fächergruppe: Wissenschaftstheorie; Good Laboratory Practice; Umgang mit Patienten, Labortieren, gefährlichen Substanzen; wissenschaftliche Publikation und Präsentation; Forschungsförderung und Projektmanagement, Ethik.	4	8

1. Spezielle Fächer aus dem Themenbereich eines Programmes (§ 5, Abs. 2), dem das Dissertationsthema zugeordnet ist. Im Einzelnen setzen sich diese wie folgt zusammen:

- *Kernfächer* (Minimum 8, Maximum 14 Semesterstunden): Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) bzw. Vorlesungen mit Übungen (VU), welche die Studierenden in den aktuellen Wissensstand und in die wesentlichen Methoden des jeweiligen Themenbereiches einführen und dies in ausgewählten Kapiteln vertiefen.
- *Vorträge/Seminare/Literaturseminare* (Minimum 6, Maximum 8 Semesterstunden): Seminare (SE) mit immanentem Prüfungscharakter, welche die aktive Auseinandersetzung mit den aktuellen Lehrmeinungen im jeweiligen Bereich des Programmthemas fördern.
- *Arbeitsgruppenseminar* (6 Semesterstunden): Ein wöchentlich durchgeführtes Seminar (SE) mit immanentem Prüfungscharakter, das der Betreuung des Dissertationsthemas und dem fachlichen Austausch in den Arbeitsgruppen dient.

2. Allgemeine Fächer (Minimum 4, Maximum 8 Semesterstunden): Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) bzw. Vorlesungen mit Übungen (VU), welche der Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der bio-medizinischen Forschung dienen.

Die individuelle Auswahl und Zusammenstellung der Wahlfächer aus dem aktuellen Veranstaltungskatalog eines Programms hat im Einklang mit den Richtlinien des jeweiligen Programms und einvernehmlich mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu Beginn des Doktoratsstudiums zu geschehen.

Wahlmöglichkeit zwischen Programmen gem. §5 Abs.2: 100 % der Arbeitsgruppenseminare und mindestens 50 % der Kernfächer und Literaturseminare sind aus dem jeweiligen Programm gem. §5 Abs. 2 zu wählen, die restlichen 50 % können nach Rücksprache mit der Koordinatorin/dem Koordinator aus dem Angebot anderer PhD Programme des Doktoratsstudiums an der Medizinischen Universität Innsbruck gewählt werden.

Eine weitere Anrechnung von Studienleistung aus anderen PhD Programmen der Medizinischen Universität Innsbruck gem. §6 (4) bleibt davon unberührt.

(3) Lehrveranstaltungstypen:

- *Vorlesungen* (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Lehrinhalte von einem oder mehreren LehrveranstaltungsleiterInnen in der Regel frontal vorgetragen werden und der Lernerfolg der Studierenden mittels einer Lehrveranstaltungsprüfung überprüft und beurteilt wird.
- *Übungen* (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Lehrinhalte durch praktische Übungen während der Unterrichtszeit vermittelt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht und der Lernerfolg wird kontinuierlich überprüft (immanenter Prüfungscharakter).
- *Vorlesungen mit Übung* (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die beiden o. g. Formen kombiniert werden.
- *Seminare* (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium vermittelt werden. Der Lernerfolg wird üblicherweise mittels einer Prüfungsarbeit (Seminararbeit, Bericht, Vortrag) ermittelt.

(4) Anrechnung von Studienleistungen:

Studierenden können vom Koordinator/der Koordinatorin des Programms Studienanteile aus folgenden Kategorien angerechnet werden:

- Lehrveranstaltungen aus anderen PhD Programmen der Medizinischen Universität Innsbruck mit nachvollziehbarem Bezug zum Dissertationsthema.
- Vorträge und Posterpräsentationen als Erstautor bei internationalen wissenschaftlichen Kongressen im Rahmen der Lehrveranstaltungskategorie Vorträge/ Seminare/ Literaturseminare.

Studierende können bereits erbrachte Studienleistungen als äquivalent zu den im Rahmen des Doktoratsstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen vom studienrechtlichen Organ im Einvernehmen mit dem jeweiligen Programmkoordinator / Programmkoordinatorin anerkennen lassen.

Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben das Recht, im Vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen mit den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid feststellen zu lassen.

Die o.g. Anrechnungen dürfen maximal 25% der vorgesehenen Lehrveranstaltungen betragen.

(5) ECTS-Credits: im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwands für die formelle Lehre mit einem ECTS Credit pro Semesterwochenstunde und somit insgesamt mit 30 ECTS Credits festgelegt. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Form von Kongressbeiträgen, Publikationen und der Dissertation stellen den Hauptteil der Studienleistungen dar.

(6) Anrechnung von Vorleistungen: Wesentliche Leistungen in Forschung und einschlägiger Ausbildung, die vor Antritt des Doktoratsstudiums erbracht wurden, können für das Doktoratsstudium angerechnet werden, sofern diese nicht zur Erlangung eines anderen akademischen Grades verwendet wurden.

Die Anrechnung von Vorleistungen nach absolviertem Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften (Dr. med. scient.) ist hiervon nicht berührt. Die Anrechenbarkeit ist vom studienrechtlichen Organ festzustellen.

(7) PhD-Studium im klinischen Bereich und in medizinischen Sonderfächern:

Um der besonderen Ausbildungssituation von an ärztlicher Tätigkeit orientierten DissertantInnen Rechnung zu tragen, können diese im dritten Jahr ihres PhD-Studiums parallel dazu eine fachärztliche Ausbildung in klinischen Fächern oder in medizinischen Sonderfächern an der Medizinischen Universität Innsbruck beginnen.

Die während einer solchen ärztlichen Tätigkeit für die Erstellung der Dissertation zu erbringenden Leistungen haben der ärztlich-wissenschaftlichen Weiterbildungsordnung (s.u.) zu entsprechen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Umfang und Qualität der im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit an einer Klinik oder in einem medizinischen Sonderfach erbrachten wissenschaftlichen Leistung einer Dissertation im dritten Jahr äquivalent sind.

Dies wird durch eine ärztlich-wissenschaftliche Weiterbildungsordnung der Kliniken bzw. der medizinischen Sonderfächer geregelt, die aktiv an einem Doktorats-Programm teilnehmen. Diese ärztlich-wissenschaftlichen Weiterbildungsordnungen sind von den Kliniken bzw. den Einrichtungen für medizinische Sonderfächer im Einvernehmen mit dem (den) jeweiligen Doktoratsprogramm(en) zu erstellen und vom Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre an der Medizinischen Universität Innsbruck zu genehmigen. In dieser Weiterbildungsordnung müssen die Anstellungsform, der für die Dissertation vorgesehene Anteil der Wochenarbeitszeit und die zu erbringenden Forschungsleistungen definiert sein.

Studienzeit verkürzende Anrechnungen von Vorleistungen (lt. Ziffer 6) schließen die in Ziffer 7 gegebene Möglichkeit aus.

§ 7. Dissertation

Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, hat den Nachweis zu erbringen, dass sich der/die KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten.

(1) Thema: Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan festgelegten thematischen Programme (§ 5, Abs. 2) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag des/der KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(2) BetreuerInnen: Alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programmes eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen. Die Betreuer müssen einem Programm (§ 5) zugeordnet sein. Sie/Er muss dafür den Nachweis erbringen, dass die notwendigen sachlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen vorhanden sind, um die Forschungsarbeiten zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können. Weiters muss neben ihren/seinen übrigen Dienstpflichten eine gute Betreuung gewährleistet sein.

(3) Dissertationskomitee: Für jede Dissertation muss auf gemeinsamen Vorschlag der/des Studierenden und BetreuerIn, sowie im Einverständnis mit dem Programmkoordinator / der Programmkoordinatorin, von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ ein aus drei Personen bestehendes Dissertationskomitee eingesetzt werden. Diesem Komitee steht der/die BetreuerIn vor. Mindestens ein Mitglied muss von außerhalb der Sektion / Klinik kommen, an der die Arbeiten durchgeführt werden.

Dem Dissertationskomitee obliegt die Wahrnehmung der Qualitätssicherung. Es hat dazu mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten sowie der formalen Ausbildung zu evaluieren. Im speziellen Fall der Kombination von wissenschaftlicher und ärztlicher Tätigkeit (§6, Ziffer 7) muss zwecks Monitoring der ärztlich-wissenschaftlichen Weiterbildungsordnung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ein zusätzliches Treffen des Dissertationskomitees stattfinden.

Weiters dient das Dissertationskomitee dem/der Studierenden wie auch dem/der BetreuerIn als Ansprechpartner in wichtigen Fragen die Dissertation betreffend.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema, den/die BetreuerIn und die weiteren Mitglieder des Dissertationskomitees dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin im Zuge des Antrags auf Zulassung zum Doktoratsstudium schriftlich bekanntzugeben.

(5) Begutachtung: Die abgeschlossene Dissertation muss von zwei, von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ bestimmten Gutachtern begutachtet und beurteilt werden. Gutachter sind in der Regel ein(e) universitätsexterne WissenschaftlerIn und ein Mitglied des Dissertationskomitees, nicht aber der/die BetreuerIn. Zum Zeitpunkt der Begutachtung soll mindestens eine Veröffentlichung mit dem/der KandidatIn als Erstautor in einem international anerkannten „peer-review“ Journal vorliegen oder angenommen sein. Ist dies nicht der Fall, ist diesbezüglich eine Begründung vom Dissertationskomitee vorzulegen und zur Begutachtung mit auszusenden. Dabei können nationale / internationale Patente berücksichtigt werden.

§ 8. Rigorosum:

(1) Voraussetzung für die **Zulassung zum Rigorosum** ist:

1. das erfolgreiche Absolvieren aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 6, Abs. 2);
2. die Approbation der Dissertation (§ 6, Abs. 4).

(2) Die **Prüfungsfächer des Rigorosum** sind:

1. der Fachbereich des Programmes (§ 5, Abs. 2) dem die Dissertation zugeordnet ist;
2. das Thema der Dissertation, inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes.

(3) Art der **Ablegung der Rigorosen**:

Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen: einer kommissionellen Fachprüfung und einer öffentlichen *Defensio* der Dissertation.

1. Das Wissen im Fachbereich des Programmes wird im Rahmen einer kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung überprüft. Es soll beurteilt werden, ob der/die KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden. Die Prüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Prüfern aus dem jeweiligen Programm, bzw. aus einer/einem Vorsitzenden, einem Prüfer aus dem jeweiligen Programm und einem externen Prüfer.

2. Das Rigorosum zum Thema der Dissertation wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (*Defensio*), durchgeführt. Der/die KandidatIn präsentiert dabei die wissenschaftlichen Ergebnisse, die der Dissertationsschrift zugrunde liegen, und verteidigt diese in der anschließenden Diskussion. Dazu kann die Prüfungskommission um Mitglieder des jeweiligen Dissertationskomitees und/oder die Beurteilerin, den Beurteiler der Dissertation erweitert werden. Der Prüfungssenat hat im Anschluss an die *Defensio* die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen des Kandidaten zu beurteilen.

§ 9. Übergangsbestimmungen:

(1) Gleichwertigkeit der akademischen Grade:

Eine Gleichwertigkeit der nach Abschluss des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß dem gültigen Studienplan (kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29. 6. 2004, 31. Stück) verliehenen akademischen Grade mit den neuen akademischen Graden kann auf Antrag des Absolventen nach Überprüfung auf Vorliegen der im PhD-Programm angeführten Leistungen wie folgt vom Vizerektor / der Vizerektorin bestätigt werden:

Studienplan 2004

Dr. scient. med.

Dr. med. univ. et scient. med

Dr. med. dent. et scient. med

Studienplan 2006

PhD

Dr. med. univ. und nach dem Namen PhD

Dr. med. dent. und nach dem Namen PhD

(2) Studienwechsel:

Studierende im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß gültigem Studienplan (kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29. 6. 2004, 31. Stück) und Studierende, die zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieses Studienplans ihre Forschungsarbeiten an der Medizinischen Universität Innsbruck durchführen, aber für ein einschlägiges Doktoratsstudium an einer anderen Universität eingeschrieben sind, sind während einer Frist von einem Jahr ab Einrichtung dieses Studienplans berechtigt, in das neue Doktoratsstudium umzusteigen. Dabei innerhalb der Programme absolvierte Lehrveranstaltungen und Studienzeiten werden im vollen Umfang auf das PhD-Studium angerechnet.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Gustav Fraedrich (Vorsitzender)

Anhang:

Qualifikationsprofil

für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft
an der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck dient der Befähigung zur selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Medizinischen Wissenschaften. Absolventen dieses Doktoratsstudiums sollen in der Lage sein, bio-medizinische Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Es ist Ziel der Medizinischen Universität, dass neben höchster fachlicher und methodischer Kompetenz, Studierende jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten erwerben, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes im akademischen, industriellen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden.

159. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 9. Juli 2007 für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9. Juli 2007, 26. Stück, Nr. 171, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 136.

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Humanmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Humanmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von rund 253 Semesterstunden. Davon entfallen 238 Semesterstunden auf Pflichtfächer oder Wahlfächer und 15 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. Sechszwanzig Semesterstunden (34 % der Pflicht- oder Wahlfächer) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich zu den 253 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen sind 12 Wochen an Pflichtfamulatur und 30 Wochen an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

1.3 Die Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu Lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. und 3. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische bzw. praktische Fragestellungen der klinischen Medizin oder medizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen auf dem aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik und an von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern, Lehrabteilungen und Lehrpraxen umfasst insgesamt 43 Semesterstunden und damit 17 % des gesamten Stundenumfangs, sowie 30 Wochen klinisch-praktische Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres. Sie beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Im Klinisch-Praktischen Jahr arbeiten die Studierenden vorwiegend im stationären oder ambulanten Bereich an Kliniken oder Lehrpraxen. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente MedizinerInnen ausgebildet werden. Der Nachweis dieser Handlungskompetenz erfolgt in zielorientierten klinisch-praktischen Abschlussprüfungen.

1.6 Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr

Der Unterricht im Klinisch-Praktischen Jahr stellt eine Kombination von Lehrveranstaltungen und klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden klinisch-praktischen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf die klinisch-praktischen Prüfungen (Einzelabschlussprüfungen, EAPs) im Klinisch-Praktischen Jahr.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Das Überprüfen des Erreichens der verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordert den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP²) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durchgeführt.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Aus diesen wird ein/e für die Durchführung verantwortliche/r Prüfer/in von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ bestimmt. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von je einer Semesterstunde im zweiten bzw. dritten Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 SSt eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 Mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der klinisch-praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

2 Arten von Lehrveranstaltungen

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Humanmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

² Abkürzungen: FIP, formative integrierte Prüfung; SIP, summative integrierte Prüfung,

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar. Im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres im 3. Studienabschnitt haben die Studierenden aus verschiedenen klinischen Wahlfächern (jeweils bestehend aus klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres, sowie Seminaren und Vorlesungen) zu wählen (siehe 6.2).

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 15 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehreangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen.

Pflichtlehrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 Unterrichtsformen

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Humanmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In *klinischen Praktika* beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Stationen und Ambulanzen der Universitätskliniken oder der von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäusern, Lehrabteilungen bzw. Lehrpraxen. Sie erlernen so medizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang A1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Humanmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	30	10,2	40,2
2. Studienabschnitt (3.-6. Semester)	65	32,8	97,8
3. Studienabschnitt (7.-12. Semester)	57,35	41,5	98,85
Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit		1	1
Summe Pflicht- und Wahlfächer	152,35	85,5	237,85
Freie Wahlfächer			15
Gesamtsumme			252,85

* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können nach Bestehen der SIP2 absolviert werden. Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts³

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	-	11,5
	1 und/oder 2	-	7,5	7,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1 *	2	-	0,2	0,2
SUMME 1. Studienabschnitt		30	10,2	40,2

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

³ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,7 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen,
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft.
- Modul 1.05: Erste Hilfe,
- Modul 1.08: FIP 1.

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 92,8 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren. Dabei werden die in der Übersicht 5.1 als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts (vgl. Anhang 1)

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	-	-	0,7
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Summe 3. Semester	13,2	10	-	23,2
4. Semester				
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	-	0,8	-	0,8
Modul 2.05: Regulation d. Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Summe 4. Semester	16,8	6,8	1	24,6
5. Semester				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 5. Semester	20	5,5	2	27,5

6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 6. Semester	15	5,5	2	22,5
SUMME 2. Studienabschnitt	65	27,8	5	97,8

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Liste der Wahlfächer⁴

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs von den 5 Semesterstunden Kleingruppenunterricht bis zu 3 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Die **Lehrveranstaltungen zur Diplomarbeit** können nach der Absolvierung der SIP 2 absolviert werden.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und Praktika.

⁴ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen. Ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist. Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Übergangsregelung:

Das folgende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungs-Prüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

Lehrveranstaltung	SSt	Punkte entsprechend der Benotung ⁵ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau u. Funktion des menschl. Körpers 1	2,5	15	9	6	3

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ⁶	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26%
(maximal erreichbar)	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

5. 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 nicht genügend oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

6 Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung zur Platzvergabe für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs (siehe 10.2.2), ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (15 SSt) absolvieren.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 94,5 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 4,3 Semesterstunden vorgesehen. In den Semestern 11 und 12, dem speziellen „Klinisch-Praktischen Jahr“, sind die Studierenden nach einem Rotationsschema für jeweils mehrere Wochen einer Universitätsklinik bzw. einem Lehrkrankenhaus, einer Lehrabteilung oder einer Lehrpraxis für Allgemeinmedizin zugeteilt (s. 6.2).

6.1 Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts⁷

Die abgebildete Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer der Semester 7 bis 10 stellt den mit dem Studienjahr 2009/2010 erreichten Endzustand nach Einführung von jährlichen SIPs (SIP 3A – SIP 4A – SIP 5) dar. Für Studierende mit Studienbeginn vor 2005/06 sind im Studienjahr 2008/09 einzelne Abweichungen davon vorgesehen (S. Fußnoten zu Tabelleneinträgen unten).

Semester 7 und 8				
Titel	Semesterstunden			
	VO	SE	PR	Gesamt
7. Semester				
Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner	1,1	-	-	1,1
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	-	-	4
Modul 2.30: Tumore	4	-	-	4
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	0,5	-	4,5
Modul 2.32: Werdendes Leben ⁸	2,5	-	-	2,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie ⁹			1	1
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	-	0,5	-	0,5
Modul 2.34: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3	-	2	-	2
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	-	-	2	2
Modul 2.37: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	-	-	0,5	0,5
Summe 7. Semester	15,6	4,5	4,5	24,6

⁷ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

⁸ Im WS 2008/09 wird im 7. Semester letztmalig die Embryologie in „Werdendes Leben“ gelesen.

⁹ Die Lehrveranstaltung kann aus organisatorischen Gründen zu Teilen im 7. bzw. im 8. Semester durchgeführt werden.

8. Semester				
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	2	-	1,5	3,5
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	2	-	-	2
Modul 3.05: Gerichtsmedizin ¹⁰	2	-	0,5	2,5
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	-	-	1
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	1	1	-	2
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 3.10: Humangenetik	0,5	0,5	-	1
Modul 3.16: Augenheilkunde ¹¹	2	-	1	3
Summe 8. Semester	11,5	1,5	3	16
SUMME 7. und 8. Semester	27,1	6	7,5	40,6

6.1 ff. Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts

Die abgebildete Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer der Semester 7 bis 10 stellt den mit dem Studienjahr 2009/2010 erreichten Endzustand nach Einführung von jährlichen SIPs (SIP 3A – SIP 4A – SIP 5) dar. Für Studierende mit Studienbeginn vor 2005/06 sind im Studienjahr 2008/09 einzelne Abweichungen davon vorgesehen (S. Fußnoten zu Tabelleneinträgen unten).

Semester 9 - 10				
Titel	Semesterstunden			
	VO	SE	PR ¹²	Gesamt
9. Semester				
Modul 3.01: Innere Medizin	3	-	1,5	4,5
Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	3	-	1,5	4,5
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	2	-	1,5	3,5
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	-	-	1	1
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	-	1 ¹³	-	1
Modul 3.11: Neurologie	2	-	1	3
Modul 3.12: Psychiatrie	2 ¹⁴	-	0,75	2,75
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	2	-	1,5	3,5
Modul 3.14: Dermatologie	1 ¹⁵	-	0,5	1,5
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	1	-	0,5	1,5
Summe 9. Semester	16	1	9,75	26,75

¹⁰ Im WS 2008/09 finden für das 9. Semester letztmalig 1 SSt. VO und 0,5 SSt. PR statt.

¹¹ VO und PR in Augenheilkunde finden für den Jahrgang mit Studienbeginn 2004/2005 oder früher wegen der Umstellung auf Jahres-SIPs einmalig im 9. Semester (WS 2008/09) statt.

¹² Studierende können für klinische Praktika, die sich über das 9. und 10. Semester erstrecken, so eingeteilt werden, dass das gesamte Praktikum in einem dieser Semester absolviert wird.

¹³ kann aus organisatorischen Gründen entweder im 9. oder im 10. Semester oder verteilt auf das 9. und 10. Semester stattfinden.

¹⁴ Vorlesung Psychiatrie: im Studienjahr 2008/09 eine Semesterstunde in Semester 9 und zwei in Semester 10. Ab Studienjahr 2009/10 zwei Semesterstunden in Semester 9 und eine in Semester 10.

¹⁵ Vorlesung Dermatologie: im Studienjahr 2008/09 keine Vorlesung in Semester 9 und drei Semesterstunden in Semester 10. Ab Studienjahr 2009/10 eine Semesterstunden in Semester 9 und zwei in Semester 10.

10. Semester				
Modul 3.01: Innere Medizin	3	-	1,5	4,5
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	2	-	1,5	3,5
Modul 3.11: Neurologie	2	-	1	3
Modul 3.12: Psychiatrie	1 ¹³	-	0,75	1,75
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	2	-	1,5	3,5
Modul 3.14: Dermatologie	2 ¹⁴	-	0,5	2,5
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	1	-	0,5	1,5
Modul 3.25: Gender Medizin II	1	-	-	1
Summe 10. Semester	14	0	7,25	21,25
SUMME 9. und 10. Semester	30	1	17	48

6.1 ff. Übersicht über die Pflicht- und Wahlfächer des 3. Studienabschnitts
(ohne den Anteil an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des KPJ):

Semester 11 und 12: Klinisch-Praktisches Jahr (KPJ)					
Titel	Semester	Semesterstunden Lehrveranstaltungen (ohne Anteil klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des KPJ)			
		VO	SE	PR	Gesamt
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	11 oder 12	-	2,67	-	2,67
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	11 oder 12	-	2,67	-	2,67
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	11 oder 12	0,25	1,33	-	1,58
Summe Pflichtfächer im KPJ		0,25	6,67	-	6,92
Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	1,33	-	1,33
Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ	11 oder 12	-	1,33	-	1,33
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	11 oder 12	-	0,67	-	0,67
Summe Wahlfächer im KPJ		-	3,33	-	3,33
SUMME Klinisch-Praktisches Jahr		0,25	10	-	10,25
SUMME 3. Studienabschnitt (Sem. 7-12)		57,35	17	24,5	98,85

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL) im 3. Studienabschnitt :	Semester	Semester- stunden
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
„Bewegungsapparat“		1
„Tumore“		1
„Werdendes Leben“		1

Die Bestimmungen zur Organisation des POL wie unter 5.2 gelten auch für das POL im 7. Semester. Die Studierenden haben aus den 3 Wahlfächern eines im Umfang von 1 Semesterstunde auszuwählen.

Nach positiver Absolvierung der SIP 3A ist eine Woche **Pflichtfamulatur im Fach Pathologische Anatomie** zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese Pflichtfamulatur noch vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

6.1.1. Möglichkeit des Umwandeln von VO in SE

Die Möglichkeit, Vorlesungen im Umfang bis zu 1 bzw. 1,5 Semesterstunden in Seminarform abzuhalten, wird folgenden Modulen eingeräumt. Die budgetäre Bedeckbarkeit und räumliche Durchführbarkeit muss dabei sichergestellt sein.

Module	VO, die als SE abgehalten werden können (SSt. maximal):
Modul 3.01: Innere Medizin	1,5
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie	1,5
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	1
Modul 3.11: Neurologie	1
Modul 3.12: Psychiatrie	1,5

6.2 Klinisch-Praktisches Jahr in den Semestern 11 und 12

Im Klinisch-Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festigen und ihre medizinische Handlungskompetenz erweitern durch: (1) praktische Tätigkeit in verschiedenen klinischen Fächern bzw. in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen und (2) Absolvieren von vertiefenden Lehrveranstaltungen zu relevanten Fragestellungen und therapeutischen Konzepten des jeweiligen Faches bzw. der Allgemeinmedizin.

Das Klinisch-Praktische Jahr (Umfang: 30 Wochen) setzt sich aus einem Anteil an klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres und einem Anteil an Seminaren (insgesamt 10 Semesterstunden) sowie einer Vorlesung in Allgemeinmedizin zusammen. Das Seminar stellt die durch einen bzw. eine dem/der Studierenden zugeteilte(n) MentorIN durchgeführte laufende Betreuung im Ausmaß von 1 Unterrichtsstunde pro Tag (im Mittel) dar. Das Studienjahr mit 2 Semestern à 15 Wochen wird dazu in 6 Module zu 8, 4 oder 2 Wochen Dauer geteilt, in welchen die Studierenden nach individuellem Rotationschema die diversen Pflicht- bzw. Wahlfächer durchlaufen.

6.2.1 Eintrittserfordernis

Voraussetzung für den Eintritt in das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) ist die erfolgreiche Absolvierung der SIP 5 (bei Schema SIP 3A – 4A – 5 der dritten Diplomprüfung) bzw. der SIP 4 (bei Schema SIP 3 – 4 der dritten Diplomprüfung).

6.2.2 Pflichtfächer im Klinisch-Praktischen Jahr

Pflichtfächer sind Innere Medizin (8 Wochen), Chirurgische Fächer (8 Wochen) und Allgemeinmedizin (4 Wochen). Jedes dieser Pflichtfächer muss zur Gänze an einer Einrichtung abgeleistet werden.

6.2.3 Wahlfächer im Klinisch Praktischen Jahr

Wahlfächer werden nach ihrer Dauer (4 Wochen für Wahlfach I bzw. 2 Wochen für Wahlfach II) und nach der individuellen zeitlichen Reihenfolge (1. bzw. 2. Wahlfach I) unterschieden.

Wahlfach I:

Wahlfächer I mit der Dauer von jeweils 4 Wochen sind: Gynäkologie, HNO, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie. Die/der Studierende hat das 1. Wahlfach I aus diesen fünf Fächern zu wählen.

Als 2. Wahlfach I muss entweder ein weiteres dieser fünf Fächer gewählt werden, oder alternativ ein Fach, das kein Pflichtfach ist und für das ein strukturiertes Angebot für 4 Wochen (Portfolio) vom studienrechtlichen Organ genehmigt ist.

Wahlfach II:

Wahlfächer mit der Dauer von 2 Wochen sind: jedes an einer Universitätsklinik unterrichtete klinische Fach (z.B. Anästhesie, Dermatologie, Augenheilkunde, Notfallmedizin und die Fächer in Wahlfach I) bzw. ein anderes Fach nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ.

6.2.4 Zuordnung zu den Ausbildungsstätten im Klinisch-Praktischen Jahr

Im KPJ sind die Studierenden für die Dauer eines Moduls einer klinischen Ausbildungsstätte bzw. einer Lehrpraxis zugeordnet und absolvieren so die Module in individueller Reihenfolge (Rotation). Als klinische Ausbildungsstätten stehen neben der Universitätsklinik Innsbruck die von der Medizinischen Universität Innsbruck anerkannten Lehrkrankenhäuser, Lehrabteilungen und Lehrpraxen zur Verfügung.

Die individuelle Reihenfolge und die Zuordnung zu den Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche der/des Studierenden sowie der organisatorischen Erfordernisse rechtzeitig vor Beginn des KPJ von der Vizerektorin, dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vorzunehmen.

Studierende/r können einzelne oder alle Teile des Klinisch-Praktischen-Jahrs an ausländischen Einrichtungen absolvieren, die nicht Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Universität Innsbruck sind. Dies ist innerhalb der vom studienrechtlichen Organ festzulegenden Frist beim studienrechtlichen Organ zu beantragen und von diesem nach zu veröffentlichenden Kriterien zu entscheiden. Die Einzelabschlussprüfungen müssen jedenfalls an der Medizinischen Universität Innsbruck absolviert werden.

6.2.5 Dauer und zeitliche Struktur des Klinisch-Praktischen Jahres

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) findet während des Vorlesungs- und Prüfungsbetriebs eines Studienjahres statt.

Das KPJ umfasst, gleichmäßig auf die Gesamtdauer von 30 Wochen Pflicht- bzw. Wahlfächer verteilt, ein zeitliches Äquivalent von 30 Wochen klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres, davon 10,25 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen in denselben (gewählten) Fächern.

Für eine durchschnittliche Woche des KPJ (d. s. Wochenarbeitstage zur üblichen Tagesarbeitszeit) stehen entsprechend 35 Stunden klinisch-praktische Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres und 5 Unterrichtseinheiten an Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Entsprechend einer Kombination aus klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres und Seminar beschäftigen sich die Studierenden selbständig bzw. angeleitet mit konkreten klinischen Fragestellungen, die sich aus dem Betrieb der Lehrereinheit ergeben.

Übersicht über Gliederung und zeitlichen Gesamtumfang des Klinisch-Praktischen Jahres :

Module	Pflicht-/ Wahlfach	Semester	Dauer des Moduls (Lehrveranstaltungen und Anteil klinisch-praktischer Tätigkeit im KPJ)
Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	8 Wochen
Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	8 Wochen
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ	Pflichtfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.21: 1. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.22: 2. Wahlfach I im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	4 Wochen
Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ	Wahlfach	11 oder 12	2 Wochen
Gesamtdauer		11 und 12	30 Wochen

6.2.6 Ausbildungsziele und Erfolgsnachweis (Portfolio)

Die Fachvertreter der Pflichtfächer sowie der Wahlfächer I und II des KPJ haben jeweils Kataloge von Lehrzielen zu erstellen, die die von den Studierenden geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen auflisten sollen. Diese Kataloge sind von der Vizerektorin, dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zu genehmigen. Sie dienen zur Strukturierung der Tätigkeiten der Studierenden an der Ausbildungsstätte und zu deren Vorbereitung auf die Einzelabschlussprüfungen im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

Die/der Studierende hat die Auseinandersetzung mit diesen Lehrzielen an der jeweiligen Ausbildungsstätte durch Erstellen eines Portfolios zu dokumentieren. Die Studierenden werden dabei an der Ausbildungsstätte von einem zugeordneten Mentor, einer zugeordneten Mentorin unterstützt. MentorINNen müssen für diese Tätigkeit von der Medizinischen Universität Innsbruck (oder gleichwertig) geschult worden sein und sind dem Koordinator eines Moduls an einer Ausbildungsstätte verantwortlich.

7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufs begleitenden Lernen zu entwickeln. Für Studierende, die das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit zur Approbation ist die erfolgreiche Absolvierung

- einer **freien Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit im Umfang von 1 Semesterstunde:**

Eine individuell aus den angebotenen freien Wahlfächern zu wählende, thematisch oder methodisch zur Diplomarbeit passende Lehrveranstaltung ist erfolgreich zu absolvieren. Eine schon im Rahmen der freien Wahlfächer angerechnete Lehrveranstaltung kann nicht nochmals angerechnet werden.

Diese Lehrveranstaltung kann nach Bestehen der SIP 2 absolviert werden. Die Kriterien für die Beurteilung der Diplomarbeit sind gemäß §81(1) UG2002 in der Satzung festgelegt. Eine Durchführung der Diplomarbeit auch nach der letzten in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung ist möglich.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden können zwischen nachfolgenden Arten von Diplomarbeiten wählen:

1. Durchführung einer eigenen Studie mit einem medizinisch relevanten Thema;
2. illustrative Kasuistik mit ausführlicher Darstellung der Patientin bzw. des Patienten, der durchgeführten Diagnostik sowie der durchgeführten therapeutischen Maßnahmen mit aktueller Literaturübersicht zum betreffenden Krankheitsbild;
3. Übersichtsartikel (Review) über einen bestimmten Themenbereich bzw. ein bestimmtes Krankheitsbild.

Bei empirischen Arbeiten ist die Verfügbarkeit von Daten in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Weiters soll durch das Angebot an einschlägigen Lehrveranstaltungen die Fähigkeit zur selbständigen Datenanalyse sichergestellt werden.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

Für die Erstellung der schriftlichen Diplomarbeit sind die entsprechenden veröffentlichten Richtlinien der Vizerektorin, des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zu beachten.

8 Pflichtfamulatur

Im Studium der Humanmedizin sind 12 Wochen Pflichtfamulatur zu absolvieren. Mit der Absolvierung kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten integrativen Gesamtprüfung (SIP 2) begonnen werden. Die Pflichtfamulatur gliedert sich in zwei unterschiedliche Teile:

Eine Woche Pflichtfamulatur muss nach Bestehen der SIP 3A im Fach Pathologische Anatomie absolviert werden. Es wird empfohlen, diese Woche vor Beginn des Klinisch-Praktischen Jahres zu absolvieren.

Für die restlichen elf Wochen der Pflichtfamulatur können die Studierenden die Disziplinen frei wählen, wobei empfohlen wird, die Disziplinen Neurologie, Kinderheilkunde, Gynäkologie *entweder* als Wahlfach des Klinisch-Praktischen Jahres *oder* im Rahmen der Pflichtfamulatur zu absolvieren.

Diese Famulaturen dürfen in einem Fach eine Dauer von 2 Wochen nicht unter- und eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

Diese Pflichtfamulaturen in klinischen Fächern sollen nach dem Prinzip einer „strukturierten Famulatur“ ablaufen. Für die Gewährleistung der Qualität der Famulatur an einer Einrichtung bzw. zum Erfolgsnachweis für die Studierenden sollen Studierende die durchgeführten Tätigkeiten dokumentieren und dies von der Betreuungsperson an der Einrichtung bestätigen lassen. Zur Orientierung ist dazu von der Vizerektorin, vom Vizerektor für Lehre ein Ausbildungskatalog für PflichtfamulantInnen (d.h., Aufstellung der in Pflichtfamulaturen zu übenden Tätigkeiten) zu veröffentlichen. Die Dokumentation der Pflichtfamulaturen ist mit dem Nachweis der absolvierten Famulaturen abzugeben.

Zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der „strukturierten Famulatur“ soll von der Vizerektorin, vom Vizerektor für Lehre eine fortlaufende Evaluation geführt werden: einerseits wird die Einrichtung durch die Studierenden evaluiert (Lehrveranstaltungsevaluation), andererseits werden die Famulierenden selbst bzgl. der erbrachten Leistung mittels eines entsprechenden Fragebogens durch die BetreuerInnen an der Einrichtung evaluiert.

9 Prüfungsordnung

9.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen,
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- Gesamtprüfungen,
- Einzelabschlussprüfungen.

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (s. Anhang A1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des ersten Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft. Weiters dient die FIP 1 dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

9.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

9.1.4 Einzelabschlussprüfungen

Einzelabschlussprüfungen (EAPs) sind Einzelprüfungen im Sinne der Studienrechtlichen Bestimmungen und dienen dem Nachweis der praktischen Fähigkeiten der Studierenden in den Pflichtfächern Innere Medizin, Chirurgie sowie den Wahlfächern I des Klinisch-Praktischen Jahres. Inhalt und Umfang der EAPs richten sich nach den jeweiligen Lehrzielkatalogen der Fächer. Die Vergabe der Einzelabschlussprüfungstermine erfolgt dezentral und autonom in den einzelnen Kliniken.

9.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfstellige Notenskala.

9.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) der vom studienrechtlichen Organ ernannte Prüfungssenat zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Einwände und Kommentare der Studierenden behandeln, sowie nach abgehaltener Prüfung als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

10 Prüfungen des Diplomstudiums der Humanmedizin

10.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und
- (3) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

10.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

10.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Vorlesung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“. Der Erfolg des Besuchs der Vorlesung wird in einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung, sodann nach der Anzahl der erreichten Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

10.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Humanmedizin die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“.

10.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)

10.1.2.2 Erste Hilfe (PR)

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

10.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)

10.1.2.4 Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (10.1.1.1.).

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus:

- (1) PR Biochemie I,
- (2) PR Biologie,
- (3) PR Histologie,
- (4) PR Physik,
- (5) PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1.

10.1.2.5 FIP 1(SE)

10.1.3 Gesamtprüfungen

10.1.3.1 Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind:

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (10.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika „Erste Hilfe“ (10.1.2.2.), „Propädeutikum Medizinische Wissenschaften“ (10.1.2.3) und „Bausteine des Lebens II“ (10.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab dem Studienjahr 2006/2007 werden die Inhalte der Embryologie im Rahmen des Moduls „Bausteine des Lebens II“ gelehrt, und beginnend mit der SIP 1 am Ende des SS 2007 in der SIP 1 geprüft. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ wird die Embryologie bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit Ende des WS 2009/2010 nicht mehr in der SIP 4A geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 3 oder SIP 4A absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen.

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

10.2 Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei zu absolvierenden Teilen (SIP 2, SIP 3A) abzulegen. Die SIP 3A muss nach der SIP 2 abgelegt werden.

10.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

10.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

10.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teile 1 und 2 (PR),

10.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR),

10.2.1.1.3 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR),

10.2.1.1.4 Medizinische Wissenschaft (PR),

10.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen).

10.2.1.2 Gesamtprüfungen

10.2.1.2.1 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers,
- (2) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft,
- (3) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III,
- (4) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit,
- (5) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1,
- (6) Modul 2.07: Endokrines System,
- (7) Modul 2.08: Blut,
- (8) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie,
- (9) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV,
- (10) Modul 2.38: Gender Medizin.

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 10.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung möglich.

10.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3A** .

10.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

10.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1 und 2 (PR),

10.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2 und 3 (PR),

10.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR),

10.2.2.1.4 Hygiene und Mikrobiologie (PR),

10.2.2.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. und 6. Sem.).

10.2.2.2 Gesamtprüfungen

10.2.2.2.1 Dritte summative integrierte Prüfung A (**SIP 3A**)

Die SIP 3A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (1) Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie,
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie,
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem,
- (4) Modul 2.14: Atmung,
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege,
- (6) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten,
- (7) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung,
- (8) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut.

Die Anmeldung zur SIP 3A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 10.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

Übergangsbestimmung:

Die SIP 3A wird erstmals am Ende des Sommersemesters 2008 angeboten. Bis zum Ende des Wintersemesters 2007/08 (inklusive dreier Wiederholungstermine im Sommersemester 2008) wird eine einzige Prüfung (SIP 3) nach den Richtlinien des Studienplans Humanmedizin vom 7.7.2006 mit den dort formulierten Voraussetzungen (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 39. Stück) durchgeführt.

10.3. 3. Diplomprüfung

Übergangsbestimmung:

Durch die mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 136, fertiggestellte Umstellung der schriftlichen Gesamtprüfungen (SIPs) von dreisemestrigen Prüfungen (Schema SIP 3 - SIP 4) hin zu zweisemestrigen Prüfungen (SIP 3A - SIP 4A - SIP 5) bestehen je nach Studienbeginn und Studienfortschritt für Studierende unterschiedliche Abfolgen von Prüfungen im 3. Abschnitt (siehe Tabelle unten).

Die 3. Diplomprüfung besteht für Studierende mit **Studienbeginn im Studienjahr 2005/06 oder später**, die den zweiten Studienabschnitt mit der Gesamtprüfung SIP 3A beendet haben, aus 3 Teilen. Dies ist unter 10.3.1 bis 10.3.3 dargestellt („**Schema SIP 3A - SIP 4A - SIP 5**“). Studierende mit Studienbeginn vor 2005/06, die die SIP 3 nicht abgelegt haben, fallen auch in dieses Schema.

Die 3. Diplomprüfung besteht für Studierende mit **Studienbeginn im Studienjahr 2004/05 oder früher**, die den zweiten Studienabschnitt mit der Gesamtprüfung SIP 3 beendet haben, aus 2 Teilen. Dies ist unter 10.3.4 und 10.3.5 dargestellt („**Schema SIP 3 - SIP 4**“) und entspricht weitgehend der Regelung des Studienplans Humanmedizin vom 9.7.2007 (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, 26. Stück, No. 171).

Die Prüfungen im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres sind für beide Schemata identisch.

Tabelle: Die unterschiedlichen Schemata für die 3. Diplomprüfung (entsprechende Semester in Grau):

	SCHEMA		
	SIP 3 - SIP 4 (s.u. 10.3.4 – 10.3.5)	SIP 3A - SIP 4A – SIP 5 (s.u. 10.3.1 – 10.3.3)	Anmerkung
5.Sem.			SIP 3A erstmals Juli 2008
6. Sem.	SIP 3	SIP 3A	SIP 3 letztmals SS 2008
7. Sem.		SIP 4A	SIP 4A erstmals Juli 2009
8. Sem.			SIP 4 bis auf Weiteres
9. Sem.	SIP 4	SIP 5	SIP 5 erstmals Juli 2010
10. Sem.			
11. Sem.			
12. Sem.	EAPs	EAPs	Prüfungen im KPJ sind in beiden Schemata gleich.

Dritte Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5:

Die 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5 ist in drei Teilen abzulegen.

10.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch:

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 10.3.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamprüfung SIP 4A**.

10.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.1.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3 (PR),
- 10.3.1.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 4 (PR),
- 10.3.1.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 2 (PR),
- 10.3.1.1.4 Seminar Arzneitherapie (SE),
- 10.3.1.1.5 Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik (SE),
- 10.3.1.1.6 Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt (PR),
- 10.3.1.1.7 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des Sem. 7),
- 10.3.1.1.8 Praktikum Gerichtsmedizin (PR),
- 10.3.1.1.9 Seminar klinische Mikrobiologie (SE),
- 10.3.1.1.10 Seminar Humangenetik (SE),
- 10.3.1.1.11 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR),
- 10.3.1.1.12 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern u. Anästhesie (PR 8. Sem.).

10.3.1.2 Gesamtprüfungen

10.3.1.2.1 Vierte summative integrierte Prüfung A (SIP 4A)

Die SIP 4A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen des 7. und 8. Semesters in folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Modul 2.29: Bewegungsapparat,
- (2) Modul 2.30: Tumore,
- (3) Modul 2.31: Mensch und Familie, Gesellschaft und Umwelt,
- (4) Modul 2.32: Werdendes Leben,
- (5) Modul 2.22: Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner,
- (6) Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie,
- (7) Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz ,
- (8) Modul 3.05: Gerichtsmedizin,
- (9) Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine,
- (10) Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie,
- (11) Modul 3.09: Klinische Pharmakologie,,
- (12) Modul 3.10: Humangenetik,
- (13) Modul 3.16: Augenheilkunde.

Die Anmeldung zur SIP 4A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 10.3.1.1) und die Absolvierung des 2. Studienabschnittes voraus. Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4A ist die Anmeldung zur SIP 5 möglich.

Übergangsbestimmungen:

Die SIP 4A wird erstmals am Ende des Studienjahres 2009/10 angeboten.

Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ werden die Inhalte der **Embryologie** bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und beginnend mit der SIP 4A am Ende des Studienjahres 2009/2010 nicht mehr mit dem Modul „Werdendes Leben“ geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie bis zum Ende des 2. Studienabschnitts nicht im Rahmen der SIP 1, der SIP 4A oder SIP 3 absolviert haben, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen.

10.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 5**.

10.3.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.2.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR),
- 10.3.2.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern u. Anästhesie (PR 9. Sem.),
- 10.3.2.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinder- und Jugendheilkunde (PR),
- 10.3.2.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR),
- 10.3.2.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR),
- 10.3.2.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR),
- 10.3.2.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR),
- 10.3.2.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR),
- 10.3.2.1.9 Radiologie und Strahlenschutz (PR),
- 10.3.2.1.10 Klinische Pharmakologie (SE),
- 10.3.2.1.11 gemäß 6.1.1. abgehaltene Seminare.

10.3.2.2 Gesamtprüfungen

10.3.2.2.1 Fünfte summative integrierte Prüfung (**SIP 5**)

Die SIP 5 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen des 9. und 10. Semesters:

- (1) Modul 3.01: Innere Medizin,
- (2) Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie,
- (3) Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde,
- (4) Modul 3.11: Neurologie,
- (5) Modul 3.12: Psychiatrie,
- (6) Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe,
- (7) Modul 3.14: Dermatologie,
- (8) Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
- (9) Modul 3.25: Gender Medizin II.

Die Anmeldung zur SIP 5 setzt die Teilnahme an den unter 10.3.1.1 und 10.3.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und die positive Absolvierung der SIP 4A voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 5 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Klinisch-Praktischen Jahres (s. 10.3.3.1) möglich.

10.3.3 Dritter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3A – SIP 4A – SIP 5

Die Prüfungen des 3. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen unter 10.3.3.1 genannten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, durch Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios in allen Pflicht- bzw. Wahlfächern** (10.3.3.2) und durch die **erfolgreiche Ablegung der vier Einzelabschlussprüfungen** in den unter 9.1.4 angeführten Fächern im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

10.3.3.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ):

10.3.3.1.1. Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,

10.3.3.1.2. Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,

10.3.3.1.3. Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,

10.3.3.1.4. Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,

10.3.3.1.5. Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,

10.3.3.1.6. Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

10.3.3.2 Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios

Die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen einer/eines Studierenden werden während und am Ende jedes Moduls schriftlich und/oder mündlich-praktisch beurteilt. Als Leitlinie für diese Beurteilung wird ein von den jeweiligen Fachvertretern erstellter und von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigter Katalog von geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen (Lehrzielkatalog) verwendet.

Die Auseinandersetzung mit diesen Lehrzielen bzw. das Erreichen dieser Lehrziele haben die Studierenden durch Führen eines Portfolios zu dokumentieren. Das Portfolio ist bei Beendigung des Moduls von der Mentorin, dem Mentor gemeinsam mit der Leitung der Ausbildungsstätte zu überprüfen. Das dokumentierte Erreichen der Lehrziele ist dabei die Grundlage für die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung in jedem Modul.

10.3.3.3 Einzelabschlussprüfungen im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres

Die Einzelabschlussprüfungen können jeweils frühestens in der letzten Woche des Fachteiles abgelegt werden. Gegenstand dieser Gesamtprüfung Einzelabschlussprüfungen sind die im 3. Studienabschnitt erlernten klinisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Dritte Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4:

Die 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4 ist in zwei Teilen abzulegen.

10.3.4 Erster Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 10.3.4.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 4**.

10.3.4.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 10.3.4.1.1 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin (PR),
- 10.3.4.1.2 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Chirurgischen Fächern und Anästhesie (PR 8. Semester und PR 9. Semester),
- 10.3.4.1.3 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kinder- und Jugendheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.4 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie (PR),
- 10.3.4.1.5 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik (PR),
- 10.3.4.1.6 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.7 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Augenheilkunde (PR),
- 10.3.4.1.8 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie (PR),
- 10.3.4.1.9 Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gynäkologie und Geburtshilfe (PR),
- 10.3.4.1.10 Gerichtsmedizin (PR),
- 10.3.4.1.11 Radiologie und Strahlenschutz (PR),
- 10.3.4.1.12 Klinische Pharmakologie (SE),
- 10.3.4.1.13 Klinische Mikrobiologie (SE),
- 10.3.4.1.14 Humangenetik (SE),
- 10.3.4.1.15 gemäß 6.1.1. abgehaltene Seminare.

10.3.4.2 Gesamtprüfungen

10.3.4.2.1 Vierte summative integrierte Prüfung (SIP 4)

Die SIP 4 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Vorlesungen folgender Lehrveranstaltungen des 8., 9. und 10. Semesters nach den Richtlinien des Studienplanes Humanmedizin vom 9.7.2007 (26. Stück, No. 171), modifiziert in den Punkten (2), (3) und (17)..

- (1) Modul 3.01: Innere Medizin,
- (2) Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie
- (3) Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie
- (4) Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde,
- (5) Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz ,
- (6) Modul 3.05: Gerichtsmedizin,
- (7) Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine,
- (8) Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie,
- (9) Modul 3.09: Klinische Pharmakologie,
- (10)Modul 3.10: Humangenetik,
- (11)Modul 3.11: Neurologie,
- (12)Modul 3.12: Psychiatrie,
- (13)Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe,
- (14)Modul 3.14: Dermatologie,
- (15)Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
- (16)Modul 3.16: Augenheilkunde,
- (17)Modul 3.25: Gender Medizin II.

Die Anmeldung zur SIP 4 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den unter 10.3.4.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 4 und dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Klinisch-Praktischen Jahres möglich.

10.3.5 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung bei Schema SIP 3 – SIP 4

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen unter 10.3.5.1 genannten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, durch Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios in allen Pflicht- bzw. Wahlfächern** (10.3.5.2) und durch die **erfolgreiche Ablegung der vier Einzelabschlussprüfungen** in den unter 9.1.4 angeführten Fächern im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres.

10.3.5.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ):

10.3.5.1.1. Modul 3.18: Innere Medizin im KPJ,

10.3.5.1.2. Modul 3.19: Chirurgische Fächer im KPJ,

10.3.5.1.3. Modul 3.20: Allgemeinmedizin im KPJ,

10.3.5.1.4. Modul 3.21: erstes Wahlfach I im KPJ,

10.3.5.1.5. Modul 3.22: zweites Wahlfach I im KPJ,

10.3.5.1.6. Modul 3.23: Wahlfach II im KPJ.

10.3.5.2 Beurteilung der erfolgreichen praktischen Ausbildung anhand des erstellten Portfolios

Die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen einer/eines Studierenden werden während und am Ende jedes Moduls schriftlich und/oder mündlich-praktisch beurteilt. Als Leitlinie für diese Beurteilung wird ein von den jeweiligen Fachvertretern erstellter und von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigter Katalog von geforderten Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen (Lehrzielkatalog) verwendet.

Die Auseinandersetzung mit diesen Lehrzielen bzw. das Erreichen dieser Lehrziele haben die Studierenden durch Führen eines Portfolios zu dokumentieren. Das Portfolio ist bei Beendigung des Moduls von der Mentorin, dem Mentor gemeinsam mit der Leitung der Ausbildungsstätte zu überprüfen. Das dokumentierte Erreichen der Lehrziele ist dabei die Grundlage für die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung in jedem Modul.

10.3.5.3 Einzelabschlussprüfungen im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres

Die Einzelabschlussprüfungen können jeweils frühestens in der letzten Woche des Fachteiles abgelegt werden. Gegenstand dieser Gesamtprüfung Einzelabschlussprüfungen sind die im 3. Studienabschnitt erlernten klinisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

10.4 Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit

Die Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Diplomarbeit ist die Absolvierung der SIP2 und einer frei gewählten Lehrveranstaltung zu Thema oder Methodik der Diplomarbeit im Umfang von 1 Semesterstunde. Zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind Studierende nach Bestehen der SIP 2 berechtigt. Die Beurteilung der Diplomarbeiten ist gemäß §81(1) UG2002 in der Satzung geregelt.

11 European Credit Transfer System (ECTS)

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF ¹⁶	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	6	15	1,5	22,5	1	172,5	7	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2,4	270	13					270	13	9
	1.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					22,5	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	1,5	11,25	0,5	56,25	2,5	2
	1.05	Erste Hilfe	7,5	2,4	18	1	15	1,5	22,5	1	40,5	2	1,5
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	172,5	2,4	414	19					414	19	11,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	75	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1					37,5	2,5	93,75	4	93,75	4	2,5
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	2					33,75	2	1,5
	1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1					3	3	9	0,5	90	0,5	0,2
SUMME 1. ABSCHNITT:			450			44	153			16	60	40,2	

¹⁶ WLF = work load factor

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester stunden
3. Semester	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11,5	143,5	2	266,25	11,5	526,25	23	18,5
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,5	7,5	2	15	0,5	45	2	1,5
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					33,7	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	2	21	1					21	1	0,7
	2.38	Gender Medizin	15	2	30	1					30	1	1
4. Semester	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden					12	2	24	1	24	1	0,8
	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	87	2	174	7,5	90	2	180	7,5	354	15	11,8
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5					11,25	0,5	0,5
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6,5					150	6,5	5
	2.08	Blut	45	2	90	4					90	4	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1,5	30	1,5	1	
Summe 3. und 4. Semester:			450			38	268			22		60	47,8

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total			
			Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semes- ter stunden	
5. Semester	2.12	Infektion, Immunologie und Allergologie	105	2	210	8	15	2	30	1	240	9	8	
	2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	6,5					180	6,5	6	
	2.14	Atmung	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					30	1	1	
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:												
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik						7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation						15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Ultraschall d. Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):												
		Wahlfach x						15	2	30	1	30	1	1
		Wahlfach y						15	2	30	1	30	1	1
Summe 5. Semester			300			22,5	112,5			7,5	30	27,5		

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WL F	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
6. Semester	2.20	Nervensystem und menschliches Verhalten	105	2	210	9					210	9	7
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5,5					120	5,5	4
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5,5					120	5,5	4
	2.24	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:											
		PR, Neurologische Untersuchung					7,5	2	15	1	15	1	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	2	45	2	33,75	2	1,5
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.26	Praktikum Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.28	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):											
		Wahlfach x					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	Wahlfach y					15	2	30	1,5	30	1,5	1	
Summe 6. Semester			225			20	112,5			10	30	22,5	
SUMME 2. ABSCHNITT			975			80,5	493			39,5	120	97,8	

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
7. Semester	2.22	Zahnmedizinisches Propädeutikum für Humanmediziner	16,5	2	33	1,5					24,75	1,5	1,1
	2.27	Seminar Arzneitherapie					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.29	Bewegungsapparat	60	2	120	6					120	6	4
	2.30	Tumore	60	2	120	6					120	6	4
	2.31	Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	60	2	120	6	7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	6,5	4,5
	2.32	Werdendes Leben	37,5	2	75	3					75	3	2,5
	2.33	Ärztliche Gesprächsführung 4					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
	2.34	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 3:											
		PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchung des Bewegungsapparates					15	1,5	22,5	0,5	22,5	0,5	1
		PR, Physikalische Medizin					15	1,5	22,5	0,5	22,5	0,5	1
	2.35	Praktikum Mikroskopische Pathologie 2					22,5	1,5	33,75	1	33,75	1	1,5
	2.36	Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik					30	1,5	45	1,5	45	1,5	2
	2.37	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1	30	1	1
	3.05	Gerichtsmedizin					7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
Summe 7. Semester			234			22,5	135			7,5	30	24,6	

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
8. Semester	3.02	Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	30	2	60	3	22,5	1,5	45	2	105	5	3,5
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	30	2	60	3					60	3	2
	3.05	Gerichtsmedizin	30	2	60	3	7,5	1,5	11,25	0,5	71,25	3,5	2,5
	3.06	Biostatistik und Evidence-based Medicine (EBM)	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	3.08	Klinische Mikrobiologie	15	2	30	1,5	15	1,5	22,5	1	52,5	2,5	2
	3.09	Klinische Pharmakologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	3.10	Humangenetik	7,5	2	15	1	7,5	1,5	11	0,5	26	1,5	1
	3.16	Augenheilkunde	30	2	60	3	15	1,5	22,5	1	82,5	4	3
Summe 8. Semester			172,5			17,5	67,5			5		22,5	16
Summe 7.+8. Semester			406,5			40	202,5			12,5		52,5	40,6

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.Std. * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
9. und 10. Semester	3.01	Innere Medizin	90	2	180	6	45	2	90	3	270	9	9
	3.24	Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	45	2	90	3	22,5	1,5	34	1,5	124	4,5	4,5
	3.03	Kinder- und Jugendheilkunde	60	2	120	4	45	1,5	67,5	2,5	187,5	6,5	7
	3.04	Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
	3.09	Klinische Pharmakologie					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
	3.11	Neurologie	60	2	120	4	30	2	60	2	180	6	6
	3.12	Psychiatrie	45	2	90	3	22,5	1,5	34	1,5	124	4,5	4,5
	3.13	Gynäkologie und Geburtshilfe	60	2	120	4	45	1,5	67,5	2,5	187,5	6,5	7
	3.14	Dermatologie	45	2	90	3	15	1,5	22,5	1	120	4	4
	3.15	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	30	2	60	2	15	1,5	22,5	1	90	3	3
	3.25	Gender Medizin II	15	2	30	1					30	1	1
Summe 9. + 10. Semester			450			30	270			17		47	48

	Modul	Titel	Seminar				Anteil klinisch-praktischer Tätigkeit im Rahmen des Klinisch-Praktischen Jahres (30 Wochen)		Total	
			Akad Std	WLF	Akad.Std * WLF	Credits	Stunden	Credits	Credits	Semesterstunden
Klinisch Praktisches Jahr (Sem.11-12)	Pflichtfächer im Klinisch-Praktischen Jahr									
	3.18	Innere Medizin	40	2	80	3	280	8,5	11,5	2,67
	3.19	Chirurgische Fächer	40	2	80	3	280	8,5	11,5	2,67
	3.20	Allgemeinmedizin (SE+VO)	24	2	40	1,5	144	5	6,5	1,58
	Wahlfächer im Klinisch-Praktischen Jahr									
	3.21	1. Wahlfach I	20	2	40	1,5	140	5	6,5	1,33
	3.22	2. Wahlfach I	20	2	40	1,5	140	5	6,5	1,33
	3.23	Wahlfach II	10	1,5	15	0,5	70	2	2,5	0,67
	Summe Semester 11 und 12 (KPJ)			154			11		34	45

Summe 1. Abschnitt								60	
Summe 2. Abschnitt								120	
Summe 3. Abschnitt								144,5	
freie Lehrveranstaltung im Rahmen der Diplomarbeit	15	1	15	0,5				0,5	1
Diplomarbeit								20	
Freie Wahlfächer (VO/SE/PR)	225	1,5	337,5	15				15	15
SUMME STUDIUM HUMANMEDIZIN								360	

12 Übergangsbestimmungen

Ziel der Übergangsbestimmungen ist es, dass von Studierenden erbrachte Leistungen in der zum Zeitpunkt der positiven Absolvierung jeweils gültigen Version des Studienplanes Gültigkeit behalten, ungeachtet späterer Veränderungen im Studienplan.

12.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

	Mindestdauer (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissions- beschluss vom 17.12.2001	Gesamt
1. Studienabschnitt	4 (5)	1	6
2. Studienabschnitt	3 (4)	2	6
3. Studienabschnitt	5 (6)	0	6
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

12.2 In-Kraft-Treten

Das Diplomstudium der Humanmedizin nach diesem Studienplan wird aufbauend ab 1.10.2002 eingerichtet. Der 1. Studienabschnitt wurde mit 1. Oktober 2002, der 2. Studienabschnitt wird mit 1. Oktober 2003, der 3. Studienabschnitt wird mit Beginn des Sommersemesters 2006 aufbauend eingerichtet.

Studierende, die an der Universität Innsbruck zum Studium der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen sind und den 1. Studienabschnitt bzw. den 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin nach den in Österreich vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften absolviert haben, sind berechtigt, ihr Studium auch nach den vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Studienvorschriften zu beenden.

13 Anerkennung von Prüfungen:

Hierzu wird auf die geltenden Bestimmungen aus der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, „Studienrechtliche Bestimmungen“, beschlossen vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 5.5.2004, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 3.6.2004, 27.Stück, No. 140, verwiesen. Zitat:

Die im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Studienplans für das Studium der Zahnmedizin an der Universität Innsbruck (verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Juni 2004) positiv beurteilten Prüfungen des ersten Studienabschnitts werden für das Diplomstudium Humanmedizin an der Universität Innsbruck (= diese Verlautbarung) entsprechend der unten stehenden Tabelle als Prüfungen des ersten Studienabschnitts anerkannt.

Zahnmedizin	Humanmedizin
Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)	Umgang mit kranken Menschen (Lehrveranstaltungsprüfung)
Umgang mit kranken Menschen (PR)	Umgang mit kranken Menschen (PR)
Erste Hilfe (PR)	Erste Hilfe (PR)
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)
Bausteine des Lebens – PR, Biologie	Bausteine des Lebens II, PR, Biologie
Bausteine des Lebens – PR, Physik	Bausteine des Lebens II, PR, Physik
Bausteine des Lebens – PR, Biochemie I	Bausteine des Lebens II, PR, Biochemie I
Bausteine des Lebens – PR, Histologie	Bausteine des Lebens II, PR, Histologie
formative integrierte Prüfung 1 (SE)	formative integrierte Prüfung 1 (SE)
Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)	Erste summative integrierte Gesamtprüfung (SIP1)
Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP2)	Zweite summative integrierte Gesamtprüfung (SIP2)
Dritte summative integrierte Gesamtprüfung (SIP3 Z)	Dritte summative integrierte Gesamtprüfung A (SIP3 A)

14 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Studiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

15 In Kraft Treten

Die Bestimmungen dieses Studienplans treten mit der Kundmachung in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck :

Univ.-Prof. Dr. Gustav FRAEDRICH (Vorsitzender)

Anhang 1:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**:

Titel	Semester	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
1. und 2. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen		40,2	
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	
VO, Erste Hilfe	1	0,5	
PR, Erste Hilfe	1	1,0	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	1 und 2	2	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Biologie	1 und 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Histologie	2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Physik	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1	1 oder 2	2,5	Prüfung „VO, UKM“ (10.1.2)
Modul 1.07: Klin. und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe 1. Abschnitt		40,2	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	23,2	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2, bestehend aus den Teilen: Sezierung (7,5 SSt), histologische Übungen (2 SSt)	9,5	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	

4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	23,6	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	1. Diplomprüfung
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit, bestehend aus den Teilen Biochemie II (3 SSt) und Physiologie (3 SSt)	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klin. und allgem.med. Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	

5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,5	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14, Atmung)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14, Atmung)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)	1,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	

6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	20,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20, Nervens. u. m. Verhalten)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21, Ernährung u. Verd.)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Summe 2. Abschnitt	92,8	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

Wahlfächer zum problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL), begleitend zu den Themenblöcken.

Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.

Zu Auswahlmodalitäten, siehe 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (POL)	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem u. menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut und Schleimhaut“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern**

Titel	Semesterstunden	Eingangsvoraussetzung
7. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	23,6	
Modul 2.22: Zahnmed. Propädeutik für Humanmediziner	1,1	2. Diplomprüfung
VO, Zahnmedizinische Propädeutik für Humanmediziner	1,1	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	
Modul 2.29: Bewegungsapparat	4	2. Diplomprüfung
VO, Bewegungsapparat	4	
Modul 2.30: Tumore	4	2. Diplomprüfung
VO, Tumore	4	
Modul 2.31: Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	4	
PR, Mensch in Familie, Gesellschaft und Umwelt	0,5	
Modul 2.32: Werdendes Leben	2,5	
VO, Werdendes Leben	2,5	
Modul 2.33: Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	2. Diplomprüfung

PR, Ärztliche Gesprächsführung 4	0,5	
Modul 2.34: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 3	2	2. Diplomprüfung
PR, Orthopädische und unfallchirurgische Untersuchungen des Bewegungsapparates (Modul 2.27, Bewegungsapparat)	1	
PR, Physikalische Krankenuntersuchung	1	
Modul 2.35: Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 2	1,5	
Modul 2.36: Seminar Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	2. Diplomprüfung
SE, Klinische Chemie und Labordiagnostik	2	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	0,5	2. Diplomprüfung
PR, Gerichtsmedizin	0,5	

8. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	16	
Modul 3.02: Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	3,5	2. Diplomprüfung
VO, Chirurgische Fächer und Anästhesie: allgemeine Chirurgie	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in chirurgischen Fächern und Anästhesie (8. Sem)	1,5	
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	2	2. Diplomprüfung
VO, Radiologie und Strahlenschutz	1,5	
VO, Grundlagen der Strahlenphysik	0,5	
Modul 3.05: Gerichtsmedizin	2,5	2. Diplomprüfung
VO, Gerichtsmedizin	2	
PR, Gerichtsmedizin	0,5	
Modul 3.06: Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	2. Diplomprüfung
VO, Biostatistik und Evidence Based Medicine	1	
Modul 3.08: Klinische Mikrobiologie	2	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Mikrobiologie	1	
SE, Klinische Mikrobiologie	1	
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	2. Diplomprüfung
VO, Klinische Pharmakologie	1	
Modul 3.10: Humangenetik	1	2. Diplomprüfung
VO, Humangenetik	0,5	
SE, Humangenetik	0,5	
Modul 3.16: Augenheilkunde	3	2. Diplomprüfung
VO, Augenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Augenheilkunde	1	

9. und 10. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	48	
Modul 3.01: Innere Medizin	9	2. Diplomprüfung
VO, Innere Medizin	6	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Innerer Medizin	3	
Modul 3.24: Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie	4,5	2. Diplomprüfung

VO, Chirurgische Fächer und Anästhesie: chirurgische Sonderfächer und Anästhesie (9. Sem)	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in chirurgischen Fächern und Anästhesie	1,5	
Modul 3.03: Kinder- und Jugendheilkunde	7	2. Diplomprüfung
VO, Kinder- und Jugendheilkunde	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kinder- und Jugendheilkunde	3	
Modul 3.04: Radiologie, Strahlenphysik und Strahlenschutz	1	2. Diplomprüfung
PR, Radiologie und Strahlenschutz	1	
Modul 3.09: Klinische Pharmakologie	1	2. Diplomprüfung
SE, Klinische Pharmakologie	1	
Modul 3.11: Neurologie	6	2. Diplomprüfung
VO, Neurologie	4	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Neurologie	2	
Modul 3.12: Psychiatrie	4,5	2. Diplomprüfung
VO, Psychiatrie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Psychiatrie und Psychosomatik	1,5	
Modul 3.13: Gynäkologie und Geburtshilfe	7	2. Diplomprüfung
VO, Gynäkologie und Geburtshilfe	4	
PR, Klin. Fähigkeiten u. Fertigkeiten in Gynäkologie/Geburtshilfe	3	
Modul 3.14: Dermatologie	4	2. Diplomprüfung
VO, Dermatologie	3	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in Dermatologie	1	
Modul 3.15: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	3	2. Diplomprüfung
VO, Hals-, Nasen-, -Ohrenheilkunde	2	
PR, Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der HNO	1	
Modul 3.25: Gender Medizin II	1	2. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin II	1	

11. + 12. Semester – Klinisch-Praktisches Jahr Pflichtlehrveranstaltungen	6,92	
Modul 3.01: Innere Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr	2,67	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁷
SE, MentorInnenbetreuung	2,67	
Modul 3.02: Chirurgische Fächer im Klinisch-Praktischen Jahr	2,67	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁴
SE, MentorInnenbetreuung	2,67	
Modul 3.20: Allgemeinmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr	1,58	2. Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 5) ¹⁴
SE, MentorInnenbetreuung	1,33	
VO, Allgemeinmedizin	0,25	
Summe 3. Abschnitt	94,52	

¹⁷ Studierende, die den 2. Studienabschnitt mit der SIP 3 beendet haben, müssen als Voraussetzung den ersten Teil der 3. Diplomprüfung (SIP 4) absolviert haben.

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den **Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

Wahlfächer des problemorientierteren Kleingruppenunterrichts	Semester	Semesterstunden.
Modul 2.37 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	7.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Bewegungsapparat“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Tumore“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Werdendes Leben“		1

Wahlfächer I im Klinisch-Praktischen Jahr ¹⁸	Semester	Semesterstunden
Gynäkologie und Geburtshilfe	11. oder 12.	1,33
SE, MentorInnenbetreuung für Gynäkologie und Geburtshilfe im KPJ		1,33
HNO	11. oder 12.	1,33
SE, MentorInnenbetreuung für HNO im KPJ		1,33
Kinderheilkunde	11. oder 12.	1,33
SE, MentorInnenbetreuung für Kinderheilkunde im KPJ		1,33
Neurologie	11. oder 12.	1,33
SE, MentorInnenbetreuung für Neurologie im KPJ		1,33
Psychiatrie	11. oder 12.	1,33
SE, MentorInnenbetreuung für Psychiatrie im KPJ		1,33

Wahlfächer II im Klinisch-Praktischen Jahr (vgl. Text am Tabellenende)	Semester	Semesterstunden
Anästhesie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Anästhesie im KPJ		0,67
Allgemeine und chirurgische Intensivmedizin	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für allgemeine und chirurgische Intensivmedizin im KPJ		0,67
Augenheilkunde	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Augenheilkunde im KPJ		0,67
Dermatologie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Dermatologie im KPJ		0,67
Gynäkologie und Geburtshilfe	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Gynäkologie und Geburtshilfe im KPJ		0,67
HNO	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für HNO im KPJ		0,67
Kinderheilkunde	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Kinderheilkunde im KPJ		0,67
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie im KPJ		0,67
Neurochirurgie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Neurochirurgie im KPJ		0,67

¹⁸ Die/der Studierende hat das 1. Wahlfach I aus diesen fünf Fächern zu wählen. Als 2. Wahlfach I muss entweder ein weiteres dieser fünf Fächer gewählt werden, oder alternativ ein Fach, das kein Pflichtfach ist und für das ein strukturiertes Angebot für 4 Wochen (Portfolio) vom studienrechtlichen Organ genehmigt ist.

Neurologie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Neurologie im KPJ		0,67
Notfallmedizin	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Notfallmedizin im KPJ		0,67
Nuklearmedizin	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Nuklearmedizin im KPJ		0,67
Orthopädie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Orthopädie im KPJ		0,67
Pathologie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Pathologie im KPJ		0,67
Psychiatrie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Psychiatrie im KPJ		0,67
Radiodiagnostik	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Radiodiagnostik im KPJ		0,67
Unfallchirurgie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Unfallchirurgie im KPJ		0,67
Urologie	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Urologie im KPJ		0,67
Zahnmedizin	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für Zahnmedizin im KPJ		0,67
weiteres klinisches Fach	11. oder 12.	0,67
SE, MentorInnenbetreuung für (Name des klinischen Fachs) im KPJ		0,67

Die Nennung als Wahlfach II im KPJ gilt vorbehaltlich der Einreichung eines Lehrzielkatalogs (d.h., einer Portfolio-Vorlage) und deren Genehmigung durch das Studienrechtliche Organ. Diese wird auf der Homepage der MUI verlautbart.

A 1.4 Weitere Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltung im Rahmen der Diplomarbeit:

Zeitpunkt:	im 2. und/oder 3. Studienabschnitt
Eingangsvoraussetzung:	Absolvierung der SIP 2
Umfang:	1 Semesterstunde

Diese Lehrveranstaltung zur Diplomarbeit ist vom Typ her (SE/VO/PR) frei wählbar.

Anhang 2:

QUALIFIKATIONSPROFIL für das Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck

Präambel

Unsere Universität setzt sich zum Ziel, die AbsolventInnen des wissenschaftlichen Studiums der Humanmedizin zu handlungskompetenten DoktorInnen der gesamten Medizin (Dr.med.univ.) mit wissenschaftlicher Grundeinstellung heranzubilden. Um eine postpromotionelle Weiterbildung antreten zu können, müssen die AbsolventInnen über jene intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen verfügen, die im Qualifikationsprofil beschrieben werden.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen im Rahmen eines geeigneten Studienplanes mit adäquaten Methoden ganzheitlich und integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert werden.

Das hier vorliegende Qualifikationsprofil umfasst die Bereiche Wissen und Verständnis (1), Klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten (2), Kommunikative Kompetenzen (3), Ärztliche Haltung (4) und berufsrelevante Kompetenzen (5).

1. Wissen und Verständnis

1.1 Grundlegendes Wissen und Verständnis

- 1.1.1 der Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in allen seinen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus,
- 1.1.2 der menschlichen Psyche und ihrer Entwicklungsphasen in Gesundheit und Krankheit,
- 1.1.3 der Person als sozialem Wesen im Spannungsfeld von Gemeinschaft, Gesellschaft und Umwelt,
- 1.1.4 der Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnostik, kurativer wie palliativer Therapie, Pflege und Rehabilitation von akut und chronisch verlaufenden Erkrankungen,
- 1.1.5 der ethischen Prinzipien der Medizin,
- 1.1.6 der Methoden der medizinischen Forschung (d. i. der Grundlagen-, wie der klinischen Forschung).

1.2 Grundkenntnisse

- 1.2.1. über das Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen anderer Gesundheits- und Sozialberufe,
- 1.2.2. der Medizinischen Informatik und Statistik, der Medizintechnik, des Medizinrechts, der Gesundheitsökonomie, der Qualitätssicherung und des Prozessmanagements im Gesundheitswesen sowie des österreichischen Gesundheitssystems.

1.3 Detailliertes Wissen und Verständnis

häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder aller Gebiete der Medizin sowie deren Behandlungskonzepte.

1.4 Detailliertes Wissen, Verständnis und wissenschaftliche Behandlung

von speziellen Gebieten der Medizin, die vom Studierenden selbst ausgewählt werden müssen (Wahlelemente des Curriculums, Diplomarbeit).

2. Klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten

- 2.1 **Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den PatientInnen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben.**
- 2.2 **Beherrschung klinischer Fertigkeiten, zu denen ÄrztInnen am Beginn ihrer Weiterbildung berechtigt sind (z.B. Wundversorgung, Blutabnahme, klares Formulieren von Anforderungen für weiterführende Untersuchungen etc.), aber auch Kenntnis allgemeiner Verpflichtungen, wie Dokumentationspflicht, am Beispiel der Dokumentation von Aufklärung über Diagnose und Therapie (wie Operationen etc.).**

- 2.3 Fähigkeit, Notfälle zu erkennen, richtig zu bewerten und Erste Hilfe-Maßnahmen zu setzen.
- 2.4 Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen Zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen.
- 2.5 Fähigkeit, häufige Erkrankungen mit adäquaten Methoden zu diagnostizieren und ein begründetes Konzept ambulanter oder stationärer Behandlung vorzuschlagen. Diagnose und Therapieplan müssen auch gesundheitsökonomische Aspekte berücksichtigen.
- 2.6 Fähigkeit, PatientInnen in Hinblick auf Gesundheitsförderung sowie Krankheitsprävention zu beraten.
- 2.7 Kenntnisse in Gewährleistung adäquater ärztlicher Versorgung für chronisch Kranke und Sterbende (z.b. Kenntnisse in der korrekten Durchführung und Überwachung von Therapien.).

3. Kommunikative Kompetenzen

- 3.1 Fähigkeit, mit PatientInnen die Diagnose und das diagnostische bzw. therapeutische Vorgehen genau, verständlich und einfühlsam zu besprechen, sie damit in der Entscheidung zu unterstützen und zur aktiven Krankheitsbewältigung zu motivieren.
- 3.2 Fähigkeit, PatientInnen sowie deren Angehörigen schwerwiegende Nachrichten rücksichtsvoll mitzuteilen und mit den dadurch ausgelösten Gefühlen adäquat umzugehen.
- 3.3 Fähigkeit, auf die besondere Situation des chronisch Kranken und Sterbenden einzugehen.
- 3.4 Fähigkeit, mit KollegInnen, Pflegepersonal und Angehörigen medizinischer Berufe klar, höflich und wirksam zu kommunizieren – insbesondere mit dem Ziel, Verständnis, Zusammenarbeit und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen.
- 3.5 Fähigkeit, sich im klinischen und im wissenschaftlichen Kontext mündlich wie schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen.
- 3.6 Fähigkeit zuzuhören.
- 3.7 Fähigkeit zur fachlichen Kommunikation in Englisch.
- 3.8 Fähigkeit, neue Informationstechnologien zu nutzen.

4. Ärztliche Haltung

- 4.1 Bereitschaft, die ethischen Prinzipien der Medizin in Praxis und Forschung anzuwenden.
- 4.2 Respekt und Offenheit gegenüber PatientInnen und KollegInnen, Pflegepersonal und den Angehörigen medizinischer Berufe.

- 4.3 **Realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen.**
- 4.4 **Verantwortungsbereitschaft, Genauigkeit und Bereitschaft, den Dingen auf den Grund zu gehen.**
- 4.5. **Bereitschaft, zur Weiterentwicklung der Medizin in Wissenschaft und Praxis beizutragen.**
- 4.6 **Bereitschaft, neue medizinische Möglichkeiten und gesellschaftliche Wertvorstellungen kritisch zu beurteilen und nie gegen das Wohl von PatientInnen und der Gesellschaft einzusetzen.**
- 4.7 **Die persönliche Verpflichtung zur persönlichen Qualitätskontrolle und permanenten fachlichen Weiterbildung anzuerkennen und zu handhaben.**
- 4.8. **Bereitschaft, auf medizinisch relevante geschlechtsspezifische, soziale und kulturelle Unterschiede einzugehen, bestehende Informationsdefizite aufzuarbeiten und rollen- bzw. geschlechtsstereotype Verhaltensweisen zu vermeiden.**

5. Berufsrelevante Kompetenzen

5.1. Wissenschaftliche Kompetenzen

- 5.1.1. Fähigkeit, relevante Forschungsfragen zu stellen, Hypothesen zu formulieren und unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten.
- 5.1.2 Fähigkeit, medizinische Datenquellen kritisch zu beurteilen, die jeweils wesentlichen Informationen zu erfassen, sie mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreativ zur Lösung von Problemen anzuwenden.
- 5.1.3 Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte sachlich, logisch und kritisch zu bewerten.
- 5.1.4 Fähigkeit zum selbst gesteuerten Berufsbegleitenden Lernen.

5.2 Soziale und organisatorische Kompetenzen

- 5.2.1 Bereitschaft und Fähigkeit, sich im Team einzugliedern und zusammenzuarbeiten, zu führen, zu delegieren und Konflikte zu lösen – insbesondere im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- 5.2.2 Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Hilfe zu organisieren.

5.3 Bildungskompetenz

- 5.3.1 Bereitschaft und Fähigkeit zur Vorbildwirkung.
- 5.3.2 Grundlegende Fähigkeit, gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an Gesunde und Kranke zu vermitteln und entsprechende Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern.

Anhang 3:

Inhaltliche Studienplanänderungen zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2007/08:

1. Einführung von Jahres-SIPs: betrifft als ersten den Jahrgang mit Studienbeginn 2005/2006: nach der SIP 3A im 3. Studienjahr folgen im 4. bzw. 5. Studienjahr die SIP 4A bzw. SIP 5, die erstmals Ende SS 2009 bzw. Ende SS 2010 durchgeführt werden. Studierende mit früherem Studienbeginn als 2005/2006, die die SIP 3 absolviert haben, können bis auf Weiteres die dreisemestrige SIP 4 (Ende des 10. Semesters) absolvieren. Studierende mit früherem Studienbeginn als 2005/2006, die die SIP 3 nicht absolviert haben, müssen die SIP 3A, SIP 4A und SIP 5 absolvieren.
2. Änderung des Umfangs des 2. bzw. 3. Studienabschnitts: betrifft als ersten den Jahrgang mit Studienbeginn 2005/2006. Mit der Einführung der o.g. Jahres-SIPs geht einher, dass der zweite Studienabschnitt nach dem 6. Semester mit der SIP 3A endet. Der dritte Studienabschnitt umfasst neu die Semester 7-12. Für Studierende mit früherem Studienbeginn, die die SIP 3 absolviert haben, bleiben die Studienabschnitte wie bisher (2. Abschnitt mit SIP 3 nach dem 7. Semester beendet).
3. Für die Teilnahme an den Praktika im 4. und 5. Studienjahr ist die 2. Diplomprüfung Eingangsvoraussetzung. Für die SIP 4A sind die absolvierten Praktika des 4. Studienjahres Anmeldevoraussetzung. Für die SIP 5 sind die absolvierten Praktika des 4. und des 5. Studienjahres und die absolvierte SIP 4A Anmeldevoraussetzung. Für die Teilnahme am KPJ sind SIP 5 bzw. SIP 4 Eingangsvoraussetzung.
4. Neufassung der Prüfungsordnung im Klinisch-Praktischen Jahr: statt der Gesamtprüfung OSCE werden insgesamt 4 Einzelabschlussprüfungen (EAPs) in den Pflichtfächern Chirurgie und Innere Medizin und in den beiden Wahlfächern I durchgeführt.
5. Einführung einer VO Gender-Medizin II (1 Semesterstunde) im 10. Semester. Die Lehrinhalte werden ab Juli 2009 in der SIP 4 bzw. ab 2010 auch in der SIP 5 geprüft.
6. Verschieben Modul „Zahnmedizinischen Propädeutikums für Humanmediziner“ vom 6. ins 7. Sem.
7. Verschieben PR „Untersuchungskurs am Gesunden“ vom 3. in das 4. Semester.
8. Verschieben SE „Seminar Arzneitherapie“ vom 6. in das 7./8. Semester. Verschieben SE „Seminar klinische Pharmakologie“ vom 8./9. in das 9./10. Semester.
9. Verschieben von VO und PR in Augenheilkunde vom 10. Semester in das 8. Semester (ab Jahrgang 2005/2006 im SS 2009) bzw. einmalig in das 9. Semester (Jahrgang 2004/2005 im WS 2008/09).
10. Verschieben von VO und PR in Innerer Medizin bzw. in Kinder- und Jugendheilkunde vom 8. und 9. Semester in das 9. und 10. Semester.
11. Gerichtsmedizin: die VO ist ab 2008/09 im 8. Sem., das PR im 7. und 8. Semester. Übergangsregelung für 9. Semester im WS 2008/09: VO 1 und PR 0,5.

12. In Psychiatrie bzw. in Dermatologie wird ab Studienjahr 2009/10 je 1 Semesterstunde VO vom 10. Semester ins 9. Semester verschoben.

B. Noch aktuelle Änderungen von früheren Studienjahren:

1. Im Rahmen des Moduls „Werdendes Leben“ werden die Inhalte der Embryologie wie bisher noch bis zum Ende des Studienjahres 2008/2009 gelehrt und mit der SIP 4A geprüft. Beginnend mit der SIP 4A am Ende des Studienjahres 2009/2010 wird Embryologie nicht mehr in der SIP 4A geprüft. Studierende, die die Inhalte der Embryologie weder in der SIP 3 noch in der SIP 4A geprüft wurden, müssen über Embryologie eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen.

160. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 9. Juli 2007 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9. Juli 2007, 26. Stück, Nr. 172, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 23.5.2008, 28. Stück, Nr. 137.

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Zahnmedizin

1 Aufbau des Studiums

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 218 Semesterstunden. Davon entfallen 208 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 10 Semesterstunden auf freie Wahlfächer. Dreiundsiebzig Semesterstunden (33 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Weiters ist im 3. Studienabschnitt ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 72 Wochen zu absolvieren. Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG¹⁹. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass diese 72 Wochen Praktikum zu großen Teilen außerhalb der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden werden. Dieses Praktikum unterliegt den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck betreffend den Umfang der lehrveranstaltungsfreien Zeit (§2 (3)). Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

1.2 Studienbeginn

Der Studienplan ist dahingehend ausgelegt, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

1.3 Die Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,7 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische bzw. praktische Fragestellungen der klinischen Medizin und Zahnmedizin oder medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen auf dem aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden.

¹⁹ Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Besonders im 3. Studienabschnitt wird die praktisch-zahnärztliche Ausbildung sehr betont, da mit Abschluss des Studiums die Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente ZahnmedizinerInnen ausgebildet werden.

1.6 Unterricht während der zahnärztlichen Ausbildung

Der Unterricht während der spezifischen zahnärztlichen Ausbildung (3. Studienabschnitt, 7. – 12. Semester) stellt eine Kombination von manuellen Übungen, klinischen Praktika und klinischen Vorlesungen dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden praktischen zahnärztlichen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Diplomarbeit.

1.7 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Das Überprüfen des Erreichens der verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordert den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP²⁰) wird klein gehalten. Zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung im ersten Studienjahr wird eine „formative integrierte Prüfung 1“ (FIP 1) als Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter durchgeführt.

Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

1.8 Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung

In Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Dazu wird zum einen ein Modul „Gender Medizin“ von einer Semesterstunde im zweiten Studienabschnitt angeboten. Weiters werden diese in die integrierten Module des 2. Studienabschnitts im Umfang von bis zu 1 SSt eingebracht.

1.9 Semesterstunden (SSt)

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15-mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

1.10 Blockveranstaltungen

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende zahnärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

1.11 Ergänzungsprüfungen

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

²⁰ **Abkürzungen:** FIP: formative integrierte Prüfung; SIP: summative integrierte Prüfung;

2 *Arten von Lehrveranstaltungen*

2.1 Pflichtfächer

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

2.2 Wahlfächer

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

2.3 Freie Wahlfächer

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet, im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 10 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls - von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ zu bewilligende - freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehraufgebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtpflichtprüfung absolviert worden sein. Pflichtlehrrveranstaltungen (siehe 2.1) und Wahlfächer (siehe 2.2) des gewählten Studiums werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

3 *Unterrichtsformen*

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

3.1 Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

3.2 Seminare (SE)

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

3.3 Praktika (PR)

Sie dienen der Aneignung von praktischen zahnärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Ambulanzen und Stationen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie erlernen so zahnmedizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Praktika, deren Inhalte und zeitliche Durchführung aufeinander abgestimmt sind, werden als Teile einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Teile sind im Anhang A1 (Übersicht über die Lehrveranstaltungen) mit Name und Umfang auszuweisen.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Zahnmedizin			
Studienabschnitt (Semester*)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE/VU	Gesamt
1. Studienabschnitt (1.+2. Semester)	30	10,2	40,2
2. Studienabschnitt (3.-6. Semester)	67	33,8	100,8
3. Studienabschnitt (7.-12. Semester)	38	29	67
Summe Pflicht- und Wahlfächer	135	73	208
Freie Wahlfächer			10
Gesamtsumme			218

Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

4 *Der 1. Studienabschnitt*

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40,2 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren:

Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts²¹

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR/SE	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1,0	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	11,5	-	11,5
	1 und/oder 2	-	7,5	7,5
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
Modul 1.08: FIP 1 *	2	-	0,2	0,2
Summe 1. und 2. Semester		30	10,2	40,2

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit * markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,7 Semesterstunden sind Teil der **Studieneingangsphase**:

- Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen,
- Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft,
- Modul 1.05: Erste Hilfe,
- Modul 1.08: FIP 1.

²¹ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

5 Der 2. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 95,8 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts²²

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
3. Semester				
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	9,5	-	18,5
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	-	-	0,7
Modul 2.38: Gender Medizin	1			1
Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	-	-	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	-	-	1
Summe 3. Semester	15,2	10	-	25,2

4. Semester				
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	-	0,8	-	0,8
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	-	-	0,5
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum III	-	1	-	1
Summe 4. Semester	16,8	7,8	1	25,6

²² Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

5.1 ff. Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	gesamt
5. Semester				
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1,5	-	1,5
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 5. Semester	20	5,5	2	27,5

6. Semester				
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe 6. Semester	15	5,5	2	22,5
SUMME 2. Studienabschnitt	67	28,8	5	100,8

5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Liste der Wahlfächer²³

Wahlfächer des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (POL):	Semester	SSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
„Endokrines System“		1
„Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
„Infektion, Immunologie und Allergologie“		1
„Herz-Kreislaufsystem“		1
„Atmung“		1
„Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
„Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
„Ernährung und Verdauung“		1
„Haut und Schleimhaut“		1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

²³ Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. um Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs von den 5 Semesterstunden problemorientierten Kleingruppenunterrichts bis zu 2 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im 2. und 3. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, d.s. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

5.3.1 Vergabemodus

Die Vergabe der Plätze erfolgt an 2 Stichtagen, wobei der 1. Stichtag der 31. Juli, der 2. der 20. September ist.

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem:

Zusätzlich zur SIP 1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SS t	Punkte entspr. Benotung ²⁴ :			
		1	2	3	4
Umgang mit kranken Menschen (VO)	5	10	6	4	2
Umgang mit kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propäd. medizinische Wissenschaften (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					
PR, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	2,5	15	9	6	3

²⁴: 1, sehr gut; 2, gut; 3, befriedigend; 4, genügend; 5, nicht genügend; oder wenn zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

Übergangsregelung:

Das oben stehende Bewertungsschema gilt ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008. Für Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht vor der SIP 1 absolvieren konnten, wird die Lehrveranstaltungs-Prüfung UKM (VO) mit 25/15/10/5 Punkten berechnet. Diese Studierenden müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 Punkte ²⁵	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfung VO „Umgang mit kranken Menschen“	10	4%
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	65	26%
(maximal erreichbar)	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs ergibt.

5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst, wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (10 SSt) absolvieren.

5.4 Verfahren zur Vergabe der Plätze mit beschränkter Teilnehmerzahl im 3. Studienabschnitt Zahnmedizin

Im 3. Studienabschnitt stehen pro Studienjahr für die Lehrveranstaltungen (VO, VU, PR) insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

5.4.1 Vergabemodus

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierenden vergeben, die am 1. August eines jeden Jahres die höchste Punktezahl nach dem nachstehenden Bewertungssystem erreicht haben.

Das Bewertungssystem für das Verfahren zur Vergabe der Plätze (5.4) ist dem veröffentlichten Studienplan zu entnehmen, der für das unmittelbar der Testdurchführung folgende Studienjahr Gültigkeit hat.

5.4.2 Bewertungssystem:

1. theoretischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum I, II): max. 300 Punkte,
2. praktischer Teil des zahnmedizinischen Eingangstests (zahnmedizinisches Propädeutikum III): max. 300 Punkte,
3. Wartezeit pro Jahr, wenn sowohl Eingangstest als auch SIP 3Z bzw. SIP 3 A bestanden wurden: 60 Punkte,
4. abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin bzw. abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Medizin: 120 Punkte,

²⁵ Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

5. abgeschlossenes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft mit einer Dissertation aus einem zahnmedizinisch relevanten Thema: 120 Punkte,
6. Prüfungsnoten für die mittels integrierter schriftlicher Gesamtprüfungen (SIP 1, SIP 2, SIP 3Z bzw. SIP 3A) absolvierten Diplomprüfungen im Zahnmedizinstudium: Punktevergabe nach unten stehender Tabelle.

7.

Note/Prüfung	sehr gut	gut	befriedigend	genügend
1. Diplomprüfung	39	25	18	9
1. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9
2. Teil der 2. Diplomprüfung	39	25	18	9

8. Famulatur von 4 Wochen in einem klinischen Fach: 1. bzw. 2. Famulatur von je 4 Wochen: je 20 Punkte, 3. bzw. 4. Famulatur von je 4 Wochen: je 10 Punkte. Insgesamt sind aus aus Famulaturen in klinischen Fächern somit 60 Punkte erzielbar.

6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und der bestandene zahnmedizinische Eingangstest.

Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes sind aufbauend eingerichtet, die zeitliche Abfolge ist daher unbedingt einzuhalten. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 67 Semesterstunden und ein 72-wöchiges Pflichtpraktikum vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Vorlesungen/Übungen (VU) sind zu absolvieren:

6.1 Übersicht über die Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts²⁶

Titel	Semester	Semesterstunden			Stunden
		VO	VU	Gesamt	72-wöchiges PR
6.1.1 7. und 8. Semester					
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	7 - 8	3	1	4	
Zahnärztliche Chirurgie	7 - 8	1	1	2	
Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	7 - 8	8		8	
Zahnerhaltungskunde Übungen I	7 - 8		5	5	600
Zahnersatzkunde I	7 - 8	4	3	7	285
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	7	1		1	15
Zahnärztliche Röntgenologie	7 - 8	1	1	2	30
6.1.2 9. und 10. Semester					
Kieferorthopädie	9 - 10	6	2	8	15
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	9 - 10	4	2	6	150
Zahnerhaltungskunde Übungen II	9 - 10		4	4	450
Zahnersatzkunde II	9 - 10	4	4	8	450
Notfallmedizin für Zahnärzte	9	1		1	

²⁶ Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

6.1.3 11. und 12. Semester					
Zahnerhaltungskunde Übungen III	11 – 12		2	2	285
Zahnersatzkunde III	11 – 12	2	4	6	600
Gnathologische Diagnostik	10	1		1	
Implantatprothetik	11	1		1	
Planung komplexer Behandlungsfälle	12	1		1	
Summe 7. bis 12. Semester		38	29	67	2880

Sämtliche Lehrveranstaltungen stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

6.2 Praktikum (72-wöchiges Pflichtpraktikum)

Im 3. Studienabschnitt ist das Praktikum (PR) im Ausmaß von 72 Wochen (2880 Stunden) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird im Sinne eines aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungsprogramms in Form von Blockveranstaltungen, bei Bedarf auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit, abgehalten. Das Praktikum findet an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patient/Innen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von Universitätsassistent/Innen / Universitätslektor/Innen im klinischen Bereich. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG²⁷.

7 Diplomarbeit

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v. a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung am Patienten. Der/die Studierende hat nachzuweisen, dass er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Für Studierende, die das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Die Diplomarbeit ist spätestens 6 Wochen vor Anmeldung zum Zweiten Teil der 3. Diplomprüfung zur Approbation abzugeben.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

²⁷ Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

8 Prüfungsordnung

8.1 Prüfungsarten

Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:

- Lehrveranstaltungsprüfungen,
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter,
- Gesamtprüfungen.

8.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

8.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert (s. Anhang A1), so ist das Bestehen aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich. Die Beurteilung erfolgt mit einer alle Teile umfassenden Gesamtbeurteilung.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens toleriert werden: ein Richtwert sind maximal 15 % der Dauer einer einzelnen Lehrveranstaltung; für Lehrveranstaltungen, die in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert sind, gelten als Richtwert maximal 15 % der Dauer des jeweiligen Teils der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltung zur Steuerung des Lernprozesses im ersten Studienjahr („Formativ integrierte Prüfung 1“, FIP 1): Im Seminar FIP 1 wird das Wissen über die Lehrinhalte des ersten Semesters mit der wissenschaftlich anerkannten Methode der „formativen Prüfung“ überprüft. Weiters dient die FIP 1 dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP. Sie ist somit als Lernunterstützung und nicht als Prüfung im Sinne des UG2002 zu verstehen. Das Ergebnis der FIP 1 wird nicht in die Punktwertung für die erste Diplomprüfung einbezogen. Die Teilnahme an der FIP 1 ist verpflichtend. Für Studierende, die aus einem schwerwiegenden Grund nicht an der FIP 1 teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Lehrveranstaltung FIP 1 wird nur auf Grund der Teilnahme, nicht des Punktwertes der Auswertung beurteilt.

8.1.3 Gesamtprüfungen

Summative integrierte Prüfung (SIP)

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

8.1.4 Zahnmedizinischer Eingangstest

Der zahnmedizinische Eingangstest findet im Sommersemester eines jeden Studienjahres statt. Voraussetzung für die Zulassung ist die abgeschlossene erste Diplomprüfung. Der zahnmedizinische Eingangstest gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Inhalte werden in den Lehrveranstaltungen „zahnmedizinisches Propädeutikum I, II und III“ vermittelt.

Die Gesamtbeurteilung für den zahnmedizinischen Eingangstest hat „bestanden“ zu lauten, wenn mindestens 350 Punkte erreicht wurden, wobei in keinem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten unterschritten werden darf. Wird die Gesamtpunktzahl von 350 Punkten nicht erreicht oder die in einem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten nicht erreicht, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

Für die Wiederholung des zahnmedizinischen Eingangstests gelten die Bestimmungen für die Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

8.2 Beurteilung des Studienerfolges

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfteilige Notenskala.

8.3 Fehlerbereinigung

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) der vom studienrechtlichen Organ ernannte Prüfungssenat zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Einwände und Kommentare der Studierenden behandeln, sowie nach abgehaltener Prüfung als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

9 *Prüfungsordnung des Diplomstudiums Zahnmedizin*

9.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (1) durch die erfolgreiche Absolvierung von **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
- (2) durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und
- (3) durch die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

9.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Vorlesung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“. Der Erfolg des Besuchs der Vorlesung wird in einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung, sodann nach der Anzahl der erreichten Punkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Zahnmedizin die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“.

9.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)

9.1.2.2 Erste Hilfe (PR)

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (9.1.1.1.).

9.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)

9.1.2.4 *Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II*

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen" (9.1.1.1.).

Das Praktikum des Moduls *Bausteine des Lebens II* besteht aus:

- (6) PR Biochemie I,
- (7) PR Biologie,
- (8) PR Histologie,
- (9) PR Physik,
- (10) PR Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1.

9.1.2.5 *FIP 1(SE)*

9.1.3 **Gesamtprüfungen**

9.1.3.1 *Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)*

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind:

- (1) die Teilnahme am Seminar FIP 1,
- (2) die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (9.1.1.1) sowie
- (3) die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika „Erste Hilfe“ (9.1.2.2.), „Propädeutikum Medizinische Wissenschaften,“ (9.1.2.3) und „Bausteine des Lebens II“ (9.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Übergangsbestimmungen:

Ab der SIP 1 Ende Sommersemester 2008 ist das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1. Studierende mit Studienbeginn im Studienjahr 2006/07 oder früher, die das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ nicht im Lauf des ersten Studienabschnitts absolvieren konnten, müssen das PR „Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1“ spätestens bis zur Anmeldung zur SIP 2 absolvieren.

9.2 **Zweite Diplomprüfung**

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei zu absolvierenden Teilen (SIP 2, SIP 3A) abzulegen. Die SIP 3A muss nach der SIP 2 abgelegt werden.

9.2.1 **Erster Teil der 2. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 9.2.1.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (2) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 2**.

9.2.1.1 *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:*

9.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teile 1 und 2 (PR),

9.2.1.1.2 Untersuchungskurs am Gesunden (VO und PR),

9.2.1.1.3 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR),

9.2.1.1.5 Medizinische Wissenschaft (PR),

9.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen).

9.2.1.2 Gesamtprüfungen

9.2.1.2.2 Zweite summative integrierte Prüfung (**SIP 2**)

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (11) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers,
- (12) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft,
- (13) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III,
- (14) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit,
- (15) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1,
- (16) Modul 2.07: Endokrines System,
- (17) Modul 2.08: Blut,
- (18) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie,
- (19) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV,
- (20) Modul 2.38: Gender Medizin.

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (diese sind: 9.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung möglich.

9.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen, unter 9.2.2.1 aufgelisteten **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** und
- (3) die erfolgreiche Absolvierung der **Gesamtprüfung SIP 3A**.

9.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

9.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-2 (PR),

9.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2 und 3 (PR),

9.2.2.1.3 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR),

9.2.2.1.4 Infektion, Immunologie und Allergologie (PR),

9.2.2.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)
(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen des 5. + 6. Sem.).

9.2.2.2 Gesamtprüfungen

9.2.2.2.3 Dritte summative integrierte Prüfung A (**SIP 3A**)

Die SIP 3A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

- (9) Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie,
- (10) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie,
- (11) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem,
- (12) Modul 2.14: Atmung,
- (13) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege,
- (14) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten,
- (15) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung,
- (16) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut.

Die Anmeldung zur SIP 3A setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.2.2.1) und die Absolvierung der SIP 2 voraus.

9.3 Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der unter 9.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Der zweite Teil der 3. Diplomprüfung ist eine kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung, über die unter 9.3.3.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes. Der Prüfungssenat besteht aus 4 Fachvertretern der betreffenden Prüfungsfächer.

9.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (das sind: 9.3.1.1):

9.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 9.3.1.1.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I und II (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU),
- 9.3.1.1.3 Zahnerhaltungskunde (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.4 Zahnersatzkunde I, II und III (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.5 Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO),
- 9.3.1.1.6 Zahnärztliche Röntgenologie (VO, VU),
- 9.3.1.1.7 Kieferorthopädie (VO, VU, PR),
- 9.3.1.1.8 Zahnerhaltungskunde Übungen I, II und III (VO, VU),
- 9.3.1.1.9 Implantatprothetik (VO),
- 9.3.1.1.10 Planung komplexer Behandlungsfälle (VO).

9.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die vorgeschriebene kommissionelle mündliche Gesamtprüfung über die unter 9.3.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes.

9.3.2.1 Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und die Approbation der Diplomarbeit. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus den Lehrveranstaltungen der 4 Hauptfachbereiche der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (das sind: 9.3.2.2).

9.3.2.2 Lehrveranstaltungen:

- 9.3.2.2.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, II (VO, VU, PR),
- 9.3.2.2.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU),
- 9.3.2.2.3 Kieferorthopädie (VO, VU, PR),
- 9.3.2.2.4 Zahnerhaltungskunde (VO),
- 9.3.2.2.5 Zahnerhaltungskunde Übungen (VU, PR),
- 9.3.2.2.6 Zahnersatzkunde I, II, III (VO, VU, PR).

10 European Credit Transfer System (ECTS)

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF ²⁸	Akad.St d.* WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.St d* WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semesterstunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	6	15	1,5	22,5	1	172,5	7	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2,4	270	13					270	13	9
	1.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					22,5	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	1,5	11,25	0,5	56,25	2,5	2
	1.05	Erste Hilfe	7,5	2,4	18	1	15	1,5	22,5	1	40,5	2	1,5
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	172,5	2,4	414	19					414	19	11,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	75	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	37,5	2	1
		PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers, Teil 1					37,5	2,5	93,75	4	93,75	4	2,5
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	2					33,75	2	1,5
	1.08	Formativ integrierte Prüfung FIP 1					3	3	9	0,5	90	0,5	0,2
SUMME 1. ABSCHNITT:			450			44	153			16		60	40,2

Modul	Titel	Vorlesung	Seminar/Praktikum	Total
-------	-------	-----------	-------------------	-------

²⁸ WLF = work load factor

			Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.Std . * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester stunden
3. Semester	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11,5	143,5	2	266,25	11,5	526,25	23	18,5
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1,5	7,5	2	15	0,5	45	2	1,5
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	2	21	1					21	1	0,7
	2.38	Gender Medizin	15	2	30	1					30	1	1
		Zahnmedizinisches Propädeutikum I	15	2	30	1					30	1	1
		Zahnmedizinisches Propädeutikum II	15	2	30	1					30	1	1
4. Semester	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden					12	2	24	1	24	1	0,8
	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	87	2	174	7,5	90	2	180	7,5	354	15	11,8
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5					11,25	0,5	0,5
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6,5					150	6,5	5
	2.08	Blut	45	2	90	4					90	4	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1,5					30	1,5	1
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1,5					33,75	1,5	1,5
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1,5	30	1,5	1
		Zahnmedizinisches Propädeutikum III					15	2	30	1	30	1	1
Summe 3. und 4. Semester			480			40	283			23		63	50,8

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total			
			Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semes- ter- stunden	
5. Semester	2.12	Infektion, Immunologie u. Allergologie	105	2	210	8	15	2	30	1	240	9	8	
	2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	6,5					180	6,5	6	
	2.14	Atmung	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					90	3,5	3	
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					30	1	1	
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:												
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik						7,5	1,5	11,25	0,5	11,25	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation						15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Ultraschall d. Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2						22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):												
		Wahlfach x						15	2	30	1	30	1	1
Wahlfach y						15	2	30	1	30	1	1		
Summe 5. Semester			300			22,5	112,5			7,5	30	27,5		

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Credits	Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
6. Semester	2.20	Nervensystem /menschliches Verhalten	105	2	210	9					210	9	7
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5,5					120	5,5	4
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5,5					120	5,5	4
	2.24	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:											
		PR, Neurologische Untersuchung					7,5	2	15	1	15	1	0,5
		PR, Ultraschall des Abdomens					15	1,5	22,5	1	22,5	1	1
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	2	33,75	2	1,5
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	2	30	1,5	30	1,5	1
	2.26	PR, Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1,5	33,75	1,5	1,5
	2.28	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach):											
		Wahlfach x					15	2	30	1,5	30	1,5	1
		Wahlfach y					15	2	30	1,5	30	1,5	1
Summe 6. Semester			225			20	112,5			10	30	22,5	
SUMME 2. ABSCHNITT			1.005			82,5	508			40,5	123	100,8	

	Titel der Lehrveranstaltung	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
		Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Cre- dits	Akad Std	WLF	Akad.St d * WLF	Credits	Akad Std * WLF	Credits	Semester- stunden
7.-12. Semester	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	60	3	180	10					60	10	4
	Zahnärztliche Chirurgie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde/ Parodontologie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde I	105	2,5	255	14					105	14	7
	Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnärztliche Röntgenologie	30	3	90	5					30	5	2
	Zahnerhaltungskunde Übungen I	75	3	225	12					75	12	5
	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	90	2,5	225	12					90	12	6
	Zahnerhaltungskunde Übungen II	60	3	180	10					60	10	4
	Notfallmedizin für Zahnärzte	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Kieferorthopädie	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Zahnersatzkunde II	120	2,5	300	16,5					120	16,5	8
	Gnathologische Diagnostik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Implantatprothetik	15	3	45	2,5					15	2,5	1
	Zahnerhaltungskunde Übungen III	30	3	90	5					30	5	2
Planung komplexer Behandlungsfälle	15	3	45	2,5					15	2,5	1	
Zahnersatzkunde III	90	2,5	225	12					90	12	6	
	Summe 7.-12. Semester	1005			147	0				1005	147	67
	Summe 1. und 2. Abschnitt									183		
	Summe 3. Abschnitt									147		
	Diplomarbeit									20		
	Freie Wahlfächer		1				1			150	10	10
	SUMME STUDIUM ZAHNMEDIZIN									360,0		

11 *Übergangsbestimmungen*

Ziel der Übergangsbestimmungen ist es, dass von Studierenden erbrachte Leistungen in der zum Zeitpunkt der positiven Absolvierung jeweils gültigen Version des Studienplanes Gültigkeit behalten, ungeachtet späterer Veränderungen im Studienplan.

11.1 Verfügungssemester

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehene Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

Studienabschnitt	Mindestdauer in Semestern (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissionsbeschluss vom 17.04.2003	Gesamt
1.	2 (3)	1	4
2.	4 (5)	2	7
3.	6 (7)	0	7
Gesamt	12 (15)	3	18

12 *Akademischer Grad*

Nach Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen.

13 *In-Kraft-Treten*

13.1. Der erstmals geänderte Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin, mit dem ein mit dem Studienplan der Humanmedizin über die ersten sechs Semester weitgehend identes Curriculum geschaffen wurde (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26.6.2002, 54. Stück, Nr.489), wurde semesterweise aufbauend, beginnend am 1. Oktober 2002, eingerichtet.

13.2. Gegenüber der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) wurden Bestimmungen, die den ersten oder zweiten Studienabschnitt (1. bis 6. Studiensemester) betreffen, geändert. Diese geänderten Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft.

13.3. Die Bestimmungen für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.1., die bei der letzten Änderung des Studienplans Zahnmedizin (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.6.2004, 30. Stück, Nr.149) neu gefasst wurden, treten, sofern sie das 7. und 8. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2005, sofern sie das 9. und 10. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2006, und, sofern sie das 11. und 12. Studiensemester betreffen, mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gustav Fraedrich (Vorsitzender des Senats)

Anhang 1:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts Zahnmedizin

A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

Lehrveranstaltungen zu den **Pflichtfächern:**

Titel	Semester	Semesterstunden	Eingangsvoraussetzung
1. und 2. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen			
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizin. Wissenschaft.		2	
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	
VO, Erste Hilfe	1	0,5	
PR, Erste Hilfe	1	1,0	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		19	
VO, Bausteine des Lebens II	2	11,5	
PR, Biochemie I	1 und 2	2	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Biologie	1 und 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Histologie	2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Physik	1 oder 2	1	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 1	1 oder 2	2,5	Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2)
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klin. und allg.med. Falldemonstrationen II	2	1,5	
Modul 1.08: Formative integrierte Prüfung FIP 1		0,2	
FIP 1	2	0,2	
Summe 1. Abschnitt		40,2	

A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,2	
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	18,5	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers Teil 2, bestehend aus d. Teilen: Sezierübungen (7,5 SSt), histologische Übungen (2 SSt)	9,5	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen III	1,5	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
Modul 2.38: Gender Medizin	1	1. Diplomprüfung
VO, Gender Medizin	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	

4. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	24,6	
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	1. Diplomprüfung
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit: Teile Biochemie II (3 SSt) und Physiologie (3 SSt)	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	
Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung

VO, Klin. und allgemeinmed. Falldemonstrationen IV	1,5	
PR, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	1	

5. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	25,5	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Hygiene und Mikrobiologie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13)	1,5	
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1,5	

6. Semester – Pflichtlehrveranstaltungen	20,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschl. Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klin. Fertigkeiten u. Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Summe 2. Abschnitt	95,8	

A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern im 2. Studienabschnitt

Wahlfächer zum problemorientierten Kleingruppenunterricht (POL), begleitend zu den Themenblöcken. Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach. Zu Auswahlmodalitäten, siehe 5.2.

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	SSSt.
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Endokrines System“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Blut“		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Infektion, Immunologie, Allergologie“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Herz-Kreislaufsystem“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Atmung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Niere und ableitende Harnwege“		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Nervensystem und menschliches Verhalten“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Ernährung und Verdauung“		1
Problemorientierter Kleingruppenunterricht „Haut u. Schleimhaut“		1

A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts (7.-12. Semester)

A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Als Eingangsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen gelten die absolvierte 2. Diplomprüfung und der zahnmedizinische Eingangstest.

Titel der Lehrveranstaltung	Semesterstunden	Stunden
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	3	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	1	
VO, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VU, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	4	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	2	
PR, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II		150
Zahnerhaltungskunde		
VO, Zahnerhaltungskunde	8	
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen I	5	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen I		600
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen II	4	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen II		450
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen III	2	

PR, Zahnerhaltungskunde Übungen III		285
Zahnersatzkunde		
VO, Zahnersatzkunde I	4	
VU, Zahnersatzkunde I	3	
PR, Zahnersatzkunde I		285
VO, Zahnersatzkunde II	4	
VU, Zahnersatzkunde II	4	
PR, Zahnersatzkunde II		450
VO, Zahnersatzkunde III	2	
VU, Zahnersatzkunde III	4	
PR, Zahnersatzkunde III		600
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie		
VO, Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	1	
PR, Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie		15
Zahnärztliche Radiologie		
VO, Zahnärztliche Radiologie	1	
VU, Zahnärztliche Radiologie	1	
PR, Zahnärztliche Radiologie		30
Kieferorthopädie		
VO, Kieferorthopädie	6	
VU, Kieferorthopädie	2	
PR, Kieferorthopädie		15
VO, Gnathologische Diagnostik	1	
VO, Notfallmedizin für Zahnärzte	1	
VO, Implantatprothetik	1	
VO, Planung komplexer Behandlungsfälle	1	
Summe 3. Abschnitt	67	2.880

A 1.3.2 Lehrveranstaltungen, die im 3.Studienabschnitt als freies Wahlfach angeboten werden:

Titel	Semester	Semester stunden
Chirurgie:		
VO, Traumatologie des Gesichtsschädels	ab 8	1
VO, Orthognathe Chirurgie	ab 8	1
VO, Zahnärztliche Chirurgie	ab 8	1
VU, Lippen-, Kiefer- Gaumenspalten	ab 8	1
VU, Orofazialer Schmerz und temporomandibuläre Störungen	ab 8	1
Kieferorthopädie:		
VO, Neue Konzepte in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Diagnose in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Ausgewählte Kapitel der Kieferorthopädie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Therapie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Technologie	ab 8	1
VU, Wissenschaftliche Grundlagen der Kieferorthopädie	ab 8	1
Zahnerhaltung:		
VO, Parodontologie	ab 9	1
PR, Parodontologie	ab 9	1
Zahnersatz:		
VU, Planung komplexer Behandlungsfälle	ab 8	1
VU, Gnathologische Diagnostik	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Gussfüllungen	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Totalprothetik	ab 8	1
Medizinische Psychologie:		
VO, Grundlagen der med. Psychologie	ab 8	1,5
Notfallmedizin:		
PR, Notfallmedizin	ab 8	2
Medizinische Ethik:		
VU, Medizinische Ethik	**	1
VU, Datenverarbeitung in der zahnärztlichen Praxis	**	2
VO, Praxismanagement	**	1
VO, Sozialversicherungsrecht	**	1
VU, Wirtschaftliche und steuerliche Grundbegriffe der Praxisführung	**	2
VO, Arbeitsrecht im Rahmen der zahnärztlichen Ordination	**	1
VO, Geschichte der Zahnmedizin	ab 8	1
VO, Forensik in der Zahnmedizin	ab 8	2

Titel	Semester	Semester stunden
VU, Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen sozialmedizinischem Versorgungsauftrag und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	ab 8	1

** freigestellt

Anhang 2:

Inhaltliche Studienplanänderungen zusammengefasst:

A. Änderungen im Studienjahr 2007/08:

1. Einführung von Jahres-SIPs: betrifft das Diplomstudium Zahnmedizin insofern, als die Gesamtprüfung am Ende des dritten Studienjahres nicht mehr SIP 3Z, sondern SIP 3A heißt. SIP 3A und SIP 3Z sind von Inhalt und Umfang ident. Die SIP 3A des Diplomstudiums Zahnmedizin ist ident mit der SIP 3A des Diplomstudiums Humanmedizin.
2. Verschieben des PR „Untersuchungskurs am Gesunden“ vom 3. in das 4. Semester.
3. Entfall des „Seminars Arzneitherapie“ im 6. Semester (bleibt Pflichtfach im Humanmedizinstudium im 7./8. Semester)